

54
Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Oberstadt,

Reinhold

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 2270

1AR(RSHA) 24/66

B



Günther Nickel
Berlin SO 36

Po 1

491a

Abgelichtet für

1Js4-64 RSHA

III D 1

1Js7-65 RSHA

1Js14-65 RSHA

1Js15-65 RSHA

1Js16-65 RSHA

~~1Js17-65 RSHA~~

~~1Js18-65 RSHA~~

(Name and address of requesting agency)

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 30.7.63

T-URGENT

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: **O b e r s t a d t , Reinhold**
 Place of birth: **6.4.07 Weichen**
 Date of birth:
 Occupation:
 Present address:
 Other information:

1198019

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	___	___	7. SA	___	___	13. NS-Lehrerbund	___	___
2. Applications	___	___	8. OPG	___	___	14. Reichsaerztekammer	___	___
3. PK	___	___	9. RWA	___	___	15. Party Census	___	___
4. SS Officers	___	___	10. EWZ	___	___	16.	___	___
5. RUSHA	___	___	11. Kulturkammer	___	___	17.	___	___
6. Other SS Records	___	___	12. Volksgerichtshof	___	___	18.	___	___

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

lt. Seidelaufst. Angeh. von IV ^{Abb}
 lt. Fernsprechverzeichnis RSHA Mai 1942 POI, Juni 1943 ROJ ^{IVC2}
 Wrangelstr.

- 1) ausgewertet
- 2) Foto angef.
- 3) 16.9.59 München
- 4) Tel. Bericht

Bil. 3/8.

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Ruckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Name: Oberstadt Reinhold
Pol.Ob.Jnsp.

Geb.-Datum: 6.4.07 Geb.-Ort: Wehlau

Mitgl.-Nr.: 8736306 Aufn.: 1. April 1941

Aufnahme beantragt am: 28.2.41

Wiederaufn. beantragt am: genehm.:

Austritt:

Gelöscht:

Ausschluß:

Aufgehoben:

Gestrichen wegen:

Zurückgenommen:

Abgang zur Wehrmacht:
Zugang von

Gestorben:

Bemerkungen:

Friedrichsruherstr. 3.

Wohnung: Bernsteiglitz

Ortsgr.: Berlin Gau: Berlin

Monatsmeldg. Gau: Braunes Haus Mt. 6.43 Bl. 81

Lt. RL./..... vom (Z)

Wohnung: *Kuliner-Hygl. Friedrichsruherstr. 3a*

Ortsgr.: Braunes Haus Gau: *W.L.*

Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.

Lt. RL./..... vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.

Lt. RL./..... vom

Wohnung:

Ortsgr.: Gau:

Monatsmeldg. Gau: Mt. Bl.

Lt. RL./..... vom

Wohnung: *mit Mutter*

Ortsgr.: Gau:

194

Dienstgrad	Bef. Dat.	Dienststellung	von	bis	n. amtl.	Eintritt in die \ddot{S} : Juni 33		140688	Dienststellung	von	bis	n. amtl.
U'Stuf.	20.4.39	F. i. SD	20.4.39			Eintritt in die Partei: 1.4.41		8436306				
O'Stuf.	9.1.42	Reichssich. H. Amt 2	20.4.39					6.4.07				
Hpt'Stuf.	30.1.43							61				
Stufaf.						Größe: 170			Geburtsort: Wehlau			
O'Stufaf.						Anschrift und Telefon:						
Staf.												
Oberf.						\ddot{S} -Z. A.			Julleuchter			
Brif.						Winkelträger			SA-Sportabzeichen		bv:	
Gruf.						Coburger Abzeichen			Olympia			
O'Gruf.						Blutorden			Reitersportabzeichen			
						Gold. HJ-Abzeichen			Fahradabzeichen			
						Gold. Parteiabzeichen			Reichssportabzeichen			
						Gau Ehrenzeichen			D. L. R. G.			
						Totenkopfring			\ddot{S} -Leistungsabzeichen			
						Ehrendegen						

Reinhold Oberstadt

\ddot{S} - und Zivilstrafen:	Familienstand: \ddot{V} 28.2.35		Beruf: Berufsbeamter erlernt		jetzt Pol. Inspektor		Parteilätigkeit:
	Ehefrau: Hedwig Nürnberg 22.2.12 Achenleben Mädchenname Geburtstag und -ort		Arbeitgeber: Gestapa Bl.				
	Partei genossin: Tätigkeit in Partei:		Volksschule		Höhere Schule 6		
	Religion: (ev) gottgl. K.A. 31.12.36		Fach- od. Gew.-Schule		Technikum		
	Kinder: m. w. 1. 1.5.36 4. 1. 20.3.37 4. 2. 21.6.39 5. 3. 3. 3. 6.		Handelsschule		Hochschule		
Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:		Sprachen:		Fachrichtung:		Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie): Leutnant Ob.-Leutn. * Hauptm. * Major Oberstltm. Oberst Generalmaj.	
		Ahnennachweis:		Lebensborn:			

Freikorps: von bis
 Stahlhelm:
 Jungdo:
 HJ:
 SA:
 SA-Res.:
 NSKK:
 NSFK:
 Ordensburgen:
 Arbeitsdienst:

Alte Armee:
 Front:
 Dienstgrad:
 Gefangenschaft:
 Orden und Ehrenzeichen:
 Verw.-Abzeichen:
 Kriegsbeschädigt 0/0:

Auslandfähigkeit:
 Einbürgerung am
 Deutsche Kolonien:
 Besond. sportl. Leistungen:

⚡-Schulen: von bis
 Tölz
 Braunschweig
 Berne
 Forst
 Bernau
 Dachau

Reichswehr:
 Polizei:
 Dienstgrad:
 Reichsheer: 14.5. - 15.7.36 E/MWKT
 5.3. - 30.4.57 18 (E36) Köpfl. TR2
 Dienstgrad: Hfa, 2. Sefr. d. R. o. RDA
 Kriegsbeorderung:

Aufmärsche:
 Sonstiges:

Einbürgerung
 Deutsche Kolonien
 Besondere sportliche Leistungen
 Einbürgerung am
 Auslandsfähigkeit





REPRODUCED BY
BERLIN DOCUMENT CENTER

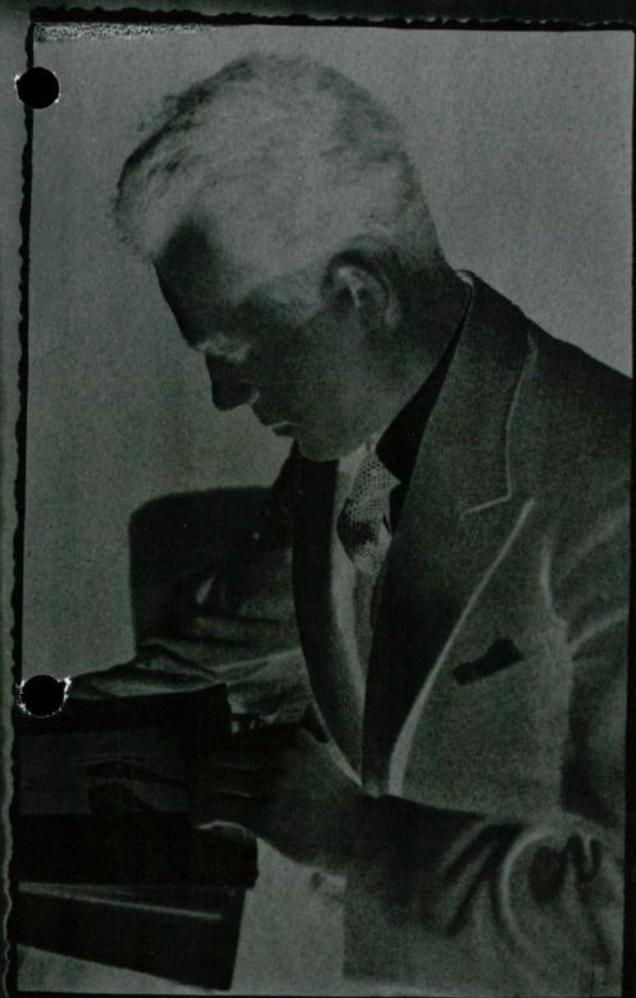
Name: Oberstadt

First name: Reinhold

Date of birth: 6.4.07

Place of birth: Wetzlar

Sauer
Photostat representative



I 1 - KJ 2 - 2210/64 N
(Dienststelle)

Berlin, den 16.12.1964
App.:

Po 1

Vfg.

1. Strafregisterauszug angefordert
 - a) ~~b. Strafreg. Bln. 21, Turmstr. 91~~
 - b) ~~b. Bundesstrafreg. Bln. 30, Lützowufer 6-9~~
 - c) ~~b. Strafregister in~~
.....

2. Zur kriminalpol. FA des Reinhold Oberstadt.....

I.A.

Auskunft aus dem Strafregister



Familienname (bei Frauen auch Geburtsname) Vornamen (sämtliche, Rufnamen unterstreichen)	O b e r s t a d t R e i n h o l d
Geburtsangaben Tag, Monat, Jahr Geburtsort (Gemeinde) Kreis und Land	6.4.1907 W e h l a u
Wohnort (ggf. letzter Aufenthaltsort) Straße und Hausnummer	1943: Bln.-Steglitz, F r i e d r i c h s r u h e r S t r a ß e 3 4 a
Beruf (ggf. des Ehemannes in Klammern)	u n b e k a n n t
Familienstand (led., verh., verw., gesch.) Vor- und Familien- (Geburts-) name des (bzw. früheren) Ehegatten	v e r h . H e d w i g , g e b . N ü r n b e r g , 2 2 . 3 . 1 2 A s c h e r s l e b e n
Eltern Vor- und Familienname des Vaters Vor- und Geburtsname der Mutter	u n b e k a n n t
Staatsangehörigkeit	u n b e k a n n t

Im Strafregister vermerkte Verurteilung(en):



Kein Strafvermerk
Bundesstrafregister
 Geschäftsstelle
 Berlin 30, de **30. DEZ. 1964**
 Lützowufer 6
[Signature]
 Registrationsführer

Der Polizeipräsident in Berlin
— Landeskriminalamt —

1 Berlin 62, den 17.12.1964

~~XII~~ I 1 - 2210/64 N(NSG)
(Geschäftszeichen)

Urschriftlich mit der Bitte um un-
beschränkte Auskunft

Unter Bezugnahme auf umstehenden Auszug urschriftlich zurück:

I. A.



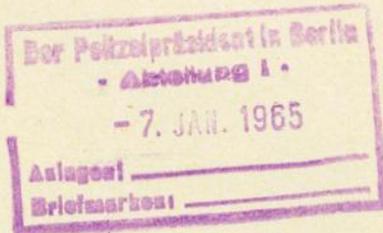
Wetzel

An den

Herrn Polizeipräsidenten in Berlin
— Landeskriminalamt —

An ~~XII~~ den Herrn .
Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
- Bundesstrafregister -

~~STAATSANWALTSCHAFT~~
- ~~Strafregister~~ -



1 Berlin 62
Gothaer Straße 19

1 Berlin 30

Lützowufer 6-9

6.4

17.12.

V e r m e r k:

Anlässlich seiner verantwortlichen Vernehmung erklärte der KOI a.D. Richard D i d i e r auf Bl. 17, daß er von seinen ehem. Kollegen des RSHA FINKENZELLER oder KUBSCH beiläufig mitgeteilt bekommen habe,

O b e r s t a d t

sei im Rheinland im öffentlichen Dienst tätig.

Aufgrund dieser Angabe wurde das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Bastionstr. 39 angeschrieben und um Mitteilung etwa vorhandener Erkenntnisse hierüber gebeten.

Eine Antwort steht bis zum heutigen Tage noch aus.

Hier fortgeführte Ermittlungen nach O b e r s t a d t ergaben, daß ein Werner OBERSTADT, 15.3.15 Königsberg/Pr. geb., Berlin 21, Wullenweberstr. 12 wohnh. und im Zollamt - Packhof - Berlin 21, Alt-Moabit 145 als Zollinspektor tätig ist.

Fernmündlich befragt erklärte Herr OBERSTADT, daß es sich bei dem gesuchten Reinhold O b e r s t a d t, 6.4.07 Wehlau geb., um seinen Bruder handelt. Aufgrund dieser Mitteilung wurde mit dem Befragten vereinbart, daß der Unterzeichner ihn in seiner Dienststelle aufsuchen wird, um nähere Einzelheiten mit ihm zu erörtern, womit dieser einverstanden war.

Das Ergebnis wurde vernehmungsniederschriftlich festgehalten. Die Niederschrift ist beigelegt.

Aufgrund der Äußerung des Befragten, daß sein Bruder noch lebt und der Tatsache, daß beide aus Ostpreußen stammen und somit zum Personenkreis der Heimatvertriebenen gehören, wurde das Lastenausgleichsamt Berlin-Tiergarten um Durchsicht der LA-Akten des Werner OBERSTADT gebeten, da zu vermuten war, daß sich daraus eine Nachkriegsanschrift des Gesuchten ergibt. Das LA-Amt teilte daraufhin fernmündlich mit, daß der Gesuchte 1952 für Düsseldorf, Scharnhorststr. 31 in der Akte verzeichnet ist. Das LKA Nordrhein-Westfalen wurde daraufhin mit Fernschreiben um Aufenthaltsermittlung gebeten.


(Schultz) KOM

Les e a b s c h r i f t

KI. 3/1

Berlin, den 26.10.1966

V e r h a n d e l t

In der Dienststelle Haupt-Zollamt - Packhof aufgesucht
erklärt der Zollinspektor

Werner O b e r s t a d t,
15.3.15 Königsberg/Pr. geb.,
Berlin 21, Wullenweberstr. 12 wohnh.,

nach Erörterung des Sachverhaltes und Belehrung gem.

§§ 52 u. 55 StPO folgendes:

Bei dem genannten Reinhold O b e r s t a d t, 6.4.07 Wehlau
geb., handelt es sich um meinen Bruder.

Ich mache von meinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch und
verweigere jede weitere Angabe, insbesondere über den der-
zeitigen Wohnort meines Bruders Reinhold und dessen Arbeits-
bzw. Dienststelle.

Ich bin besonders darauf hingewiesen worden, und zwar vor Be-
ginn der Befragung, daß mein Bruder in dem Ermittlungsverfahren
1 Js 7/65 (RSHA) als Beschuldigter geführt wird und daß es sich
in diesem Verfahren um die Schutzhaftverhängung gegen Juden im
ehem. Reichssicherheitshauptamt handelt. Den dort beschäftigt
gewesenen Sachbearbeitern - zu denen mein Bruder gehört haben
soll - des Schutzhaft- und Judenreferates wird Mord bzw. Bei-
hilfe zum Mord vorgeworfen.

Das Ermittlungsverfahren ist beim Generalstaatsanwalt bei dem
Kammergericht Berlin anhängig.

Bei dem in der Lichtbildmappe 1 Js 7/65 (RSHA) Bild Nr. 30
Abgebildeten handelt es sich um meinen vorstehend genannten
Bruder.

Geschlossen: selbst gelesen, genehmigt und unter-
schrieben:

gez. Schultz
(Schultz) KOM

gez. Werner Oberstadt

gez. Marter
(Marter) PHW

Für die Richtigkeit der Abschrift: *[Handwritten Signature]*

V e r m e r k:

Herr Oberstadt ließ anlässlich der Befragung durchblicken, daß
sein Bruder Reinhold O. in der Bundesrepublik lebt. Näheres
war von ihm nicht zu erfahren.

[Handwritten Signature]
(Schultz) KOM

1 AR (RSHA) 214 / 66

V.

✓ 1) Als AR-Sache eintragen.
1a) *Karben*

2) Vermerk: Der Betroffene ist als Beschuldigter für folgende Verfahren erfaßt:

- 1 Zs 4164 (RSHA) (Stapoleit. Bln.)
- 1 Zs 7165 (RSHA) (RSHA)
- 1 Zs 13165 (RSHA) (RSHA)
- 1 Zs 18165 (RSHA) (RSHA)
- (RSHA) (RSHA)

Sein Aufenthalt ist ermittelt

Es ist daher in dieser Sache nichts weiter zu veranlassen.

✓ 3) Als AR-Sache wieder austragen und weglegen

24. JAN. 1967
R



Berlin, den 23. 12. 66

h.

214/66

1 Js 7/65 (RSHA)

Vfg.

1.) Vermerk: Durch weitere Nachforschungen konnte der Wohnort des Beschuldigten

O b e r s t a d t, Reinhold, geb.6.4.1907
in Wehlau,

- ehem. POI/ROI und Sachbearbeiter im
Referat IV C 2 -

ermittelt werden. Er ist lt. Mitteilung des LKA NRW am 11.10.1955 von Düsseldorf nach Krefeld, Neuer Weg 111, verzogen und dort noch heute gemeldet. Beruf: Bürodirektor.

2.) Herrn OSTa Severin mit der Bitte, Umlauf zu verfügen (einschl. Berichtigung der Kartei).

3.) z. ~~d. A.~~ PH Oberstadt

11.11.1966

Uffel

Verm

Kartei erte

30. NOV. 1966

P

214/66

GenSta bei dem Kammergericht Berlin

1 Js 7/65 (RSHA)

Vornehmende:

Staatsanwalt **W a g e l**

Kriminalobermeister **S c h u l t z**

~~XXXX~~ z.Z. Krefeld

8.12.

66

auf Vorladung

~~XX~~

Krefeld,

Neuer Weg

~~XXXX~~
~~XXXXXX~~

111

286 62

O b e r s t a d t

Reinhold Heinrich

6. 4. 07

Wehlau

Wehlau

Königsberg

Ostproußen

Büroleiter

Gemeindebeamter

Reg.Ob.Insp. b. RSHA

Beamter a.L.

z.Z. Beamter a.L. bei der
Industrie- u. Handelskammer
Krefeld,

Krefeld, Nordwall 39

entf.

ca. 400.--RM

2300.--DM brutto

verh.

Johanna O. geb. Graf

Krefeld, Roonstr. 5

Studienrätin

3

31, 27 u. 25 J.

Heinrich O.

Kaufmann

1939 verst.

Marie O. geb. Krause

Hausfrau

1945 verst.

verst.

Deutschland

keine

BPA Nr.: D 7335256 v.5.8.1964
der Stadt Krefeld

keine

Dem Beschuldigten wurde eröffnet, welche Tat ihm zur
La Last gelegt wird - Beteiligung der Referate IV ~~IX~~^{und} 2
IV B 4 des ehemaligen RSHA an der Schutzhafteinweisung von
Juden in KL mit dem Ziel der Tötung - und welche Strafvor-
schriften - § 211 StGB ~~am~~ a.n.u.F.- in Betracht kommen.

Er wurde darauf hingewiesen, daß es ihm nach dem Gesetz
freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äussern oder nicht
zur Sache auszusagen und jederzeit, auch ~~es~~ schon vor Beginn
seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger
zu befragen.

Er erklärte:

Ich will mich jetzt zu der Beschuldigung äussern.

Noch zur Person:

Ich überreiche hier einen von mir am 5. Dezember 1966 ge-
schriebenen Lebenslauf und bin damit einverstanden, daß
dieser als Anlage zum Protokoll genommen wird.

Wegen der Einzelheiten meines Lebenslaufs möchte ich auf
meine schriftlichen Angaben Bezug nehmen. Ich ergänze
diese auf Befragen wie folgt:

Meine Einberufung durch ~~SS~~^{das} Gestapa zur Stapostelle Oppeln
dürfte darauf zurückzuführen sein, daß ich im Frühjahr
1937 beim Reichsministerium des Innern angefragt hatte, ob
man für mich dort eine Oberinspektorenstelle hätte.

Zum Regierungsoberinspektor wurde ich Ende 1942 ernannt.

Der NSDAP gehörte ich seit 1941 an. In die SS trat ich im
Dezember 1933 ein; das Aufnahmedatum kann möglicherweise
rückwirkend angesetzt worden sein, jedenfalls habe ich erst
ab Dezember 1933 in der allgemeinen SS Dienst verrichtet.
Ich ging dorthin, weil meine Jugendfreunde bei der SS waren,
In der Allgemeinen SS wurde ich bis zum Unterscharführer be-
fördert.

Während der Zeit meiner Zugehörigkeit zum Gestapa-RSHA erhielt
ich jeweils den Angleichungsdienstgrad meinem Beamtendienst-
grad entsprechend. Aus eigener Kenntnis habe ich diese

Ernennungslaten nicht mehr in Erinnerung; W die mir aus dem SS- Führerbogen genannten Daten mögen stimmen.

Kurz vor Kriegsende bestimmte mich der Leiter des Referats IV C 2 , Dr. Berndorff, zusammen mit meinem Kollegen S p i e c k e r dazu , in Hof für die übrigen noch in Prag befindlichen Referatsangehörigen Quartier zu machen, da die Dienststelle nach dort verlagert werden sollte. Von Prag kam ich Anfang April 1944 weg. Im Mai 1945 ging ich freiwillig in ein Entlassungslager der Amerikaner, um einen Entlassungsschein zu bekommen. Ich wurde dann am 17.6.1945 als Wehrmachtsangehöriger entlassen. In der Folgezeit geriet ich wieder in Gefangenschaft noch in Internierungshaft. Ein Spruchkammerverfahren oder ein anderes Verfahren war gegen mich nicht anhängig. Ich werde heute zum ersten-mal nach Kriegsende zu meiner damaligen Tätigkeit überhaupt gehört.

Bei meiner Einstellung bei der Industrie-und Handelskammer Krefeld habe ich angegeben, während des Krieges im W RMAI gearbeitet zu haben.

Von meiner ersten Ehefrau wurde ich 1951 geschieden; sie lebt in Bodenburg/Salsdetfurt. Meine Kinder sind inzwischen alle verheiratet. Meine 2. Ehe schloß ich im Jahre 1954.

Zur Sache:

Als ich im Juni 1938 zum GeStapa kam, wurde ich sogleich dem Schutzhaftreferat, das damals noch die Bezeichnung II D hatte, zugeweiht. Referatsleiter war damals schon Herr Dr. B e r n d o r f f, der bei meinem Dienstantritt allerdings wohl Urlaub hatte und ich stellte mich bei K e t t e n h o f e n vor. Dieser teilte mich zunächst dem Sachbearbeiter M e i s s n e r zur Einarbeitung zu.

An Unterlagen bzw. Bestimmungen über die Arbeit des Schutzhaftreferats und das dort zu erledigende Sachgebiet zeigte mir M e i s s n e r lediglich die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat sowie den Erlaß des Reichsministers des Innern betreffend Schutzhaft.

Ich meine damit den mir hier vorgelegten Runderlaß vom 25.1.1938.

Eine eigentliche Erfaßsammlung hatte ich nach meiner Erinnerung auch in der späteren Zeit nicht. Neue Bestimmungen wurden uns vielmehr jeweils in Dienstbesprechungen bekanntgegeben.

Etwa im September/Oktober 1938 erhielt ich eine eigene Arbeitsrate und zwar die mit den Buchstaben R und S. Diese Rate behielt ich bis zur Verlegung des Referats nach Prag im Oktober/November 1943. Bei der Verlegung des Referats nach Prag wurden die Arbeitsraten unter den Sachbearbeitern neu aufgeteilt. Der Grund hierfür war, daß von einem anderen Sachbearbeiter überprüft werden sollte, ob nicht bei dem einen oder anderen Häftling eine Entlassung in Betracht kam. Ich erhielt zu diesem Zeitpunkt die Rate mit den Buchstaben M und St. Diese Rate behielt ich bis Kriegsende. Jedoch wurde mir etwa ab Anfang 1945 durch KR Förster der Luftschutzdienst übertragen. Von diesem Zeitpunkt an konnte ich nur noch einen Teil der in meiner Rate anfallenden Arbeiten erledigen; der Rest wurde von anderen Kollegen bearbeitet.

Während des Krieges war ich weder längere Zeit krank noch über den normalen Rahmen hinaus beurlaubt. Anlässlich eines Unfalls meiner Eltern im Juni 1939 nahm ich etwa 2 Monate Urlaub; während dieser Zeit versuchte ich zum Amt I - Personal - zu kommen. Dort hatte ich einen Bekannten namens D o m m i c k und ausserdem sagte mir die Arbeit im Schutzhaftdezernat nicht zu, weil man dort immer wieder mit dem menschlichen Elend konfrontiert wurde.

Ich will nun nachstehend im einzelnen schildern, welche Arbeiten das Schutzhaftreferat im Hinblick auf die In-Schutzhaftnahme von Personen durchzuführen hatte. Wir erhielten Anträge auf Inschutzhaftnahme von örtlichen Stapo-Stellen, die ihren Sitz im Reichsgebiet einschli. Protektorat hatten. An derartige Anträge von Stapo-Behörden aus dem besetzten Ausland - insbesondere aus den Niederlanden - kann ich mich nicht erinnern.

Neueingänge gingen über Dr. B e r n d o r f f zu der
entsprechend ~~entsprechenden~~ ^{dem} Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Betrof-
fenen ~~an~~ ^{zu} dem jeweils zuständigen R₂te. Dort wurden ^{sie} nach Er-
ledigung der Registraturarbeiten dem Sachbearbeiter vorgelegt.
Die Akten bestanden zu diesem Zeitpunkt aus einem formellen
Schreiben mit Sachdarstellung und dem Antrag der Stapo-Stelle.
Vernehmungen Niederschriften befanden sich nicht immer dabei,
jedenfalls kann ich mich daran erinnern, daß manchmal Rück-
fragen erforderlich waren, wenn der Sachverhalt nicht klar
war. Personalbogen, wie mir hier vorgelegt, waren wohl in
den meisten Fällen ebenfalls dabei, jedoch kann ich nicht
sagen, ob dies stets der Fall war. An weitere Anlagen, §
wie ärztliche Atteste auf Lager - und Haftfähigkeit, kann ich
mich nicht erinnern.

Diese Anträge waren als erstes dem jeweils zuständigen
Sachreferate des RSHA zur Stellungnahme zu übersenden. Hier-
für gab es einen entsprechenden Stempel.
Das Sachreferat, das die Stellungnahme abzugeben hatte,
war jeweils der Sachverhaltsschilderung zu entnehmen. Es gab
Fälle, in denen danach mehrere Sachreferate zuständig waren;
in diesen Fällen wurden die Anträge allen in Betracht kommen-
den Sachreferaten zugeleitet.

Die Stellungnahmen der Sachreferate waren teils mehr teils
weniger ausführlich gehalten. Mir ist nicht aufgefallen, §
jedenfalls könnte ich es heute nicht mehr sagen, ob und ge-
gebenenfalls welche Sachreferate einer Einschuthaftnahme
häufiger widersprachen, bzw. dem Antrag der Stapo-Stellen
in der Regel beitraten. Der Tenor der Stellungnahmen dürfte
in der Regel gelautet haben: "Dem Antrag wird zugestimmt".
Es kann sein, daß einige Sachreferate hierfür auch Formulare
benutzten. Unterzeichnet waren die Stellungnahmen jeweils
vom Referatsleiter, von dem Sachbearbeiter waren sie lediglich
mit Handzeichen vorparaphiert.

Die Stellungnahme des Sachreferats war für die weitere Behand-
lung des Falles entscheidend; ihre Aussagekraft war befehlend

Dies sagte uns der Referatsleiter Dr. B e r n d o r f f in Dienstbesprechungen. Er äusserte sich etwa dahin, daß wir ihm diejenigen Fälle erst gar nicht vorzulegen brauchten, in denen eine Inschutzhaftnahme nach dem Sachverhalt unumgänglich war. An derartigen Fällen sei nichts zu rütteln.

Nach Rücklauf der Akten vom Sachreferat erfolgte erst die eigentliche Bearbeitung des Vorganges in unserem Referat. So war es üblich, daß noch durchzuführende Ermittlungen oder Zeugenvernehmungen erforderlich schienen und die beantragende Stapostelle entsprechend ersucht wurde. Änderte sich dadurch beispielsweise der Sachverhalt, bzw. erschien er in einem anderen Licht, so wurde der Vorgang mit diesen neuen Erkenntnissen nochmals dem Sachreferat zur erneuten Stellungnahme zugeleitet. Diese erneute Stellungnahme war dann für die weitere Bearbeitung des Falles bindend.

Wenn beim ersten Durchsehen eines Vorganges, der noch nicht dem Sachreferat vorgelegen hatte, die Einweisung in ein KL als zu hart erschien, so sandten wir den Antrag auf Inschutzhaftnahme an die beantragende Stapostelle zurück. Wir fügten dann einen Vermerk bei, der die Stapostelle veranlassen sollte, ihren Antrag zurückzuziehen.

Ich berichtige, der Antrag blieb bei uns und wir sandten nur ein entsprechendes Schreiben des o.a. Inhalts an die entsprechende Stapostelle. Solche Fälle gab es jedoch nur selten.

Wenn das Sachreferat sich für eine Inschutzhaftnahme ausgesprochen hatte, ich selbst jedoch hier Meinung war, daß die Verfehlung des Betroffenen so gering war und eine KL-Einweisung nicht rechtfertigte, legte ich Herrn Dr. B e r n d o r f f den Vorgang vor und schilderte ihm meine Bedenken. Er entschied dann, ob er dem Gruppenleiter - bzw. Amtschef IV darüber Vortrag halten würde oder ob ich den Vorgang, wie vom Sachreferat entschieden, weiter zu bearbeiten hätte. Es mag vorgekommen sein, daß dann in meinem Sinne entschieden wurde, jedoch kann ich mich an solche Fälle nicht mehr erinnern und bin daher nicht in der Lage zu sagen, wie der weitere Verlauf aussah. An derartige schriftliche Vorlagen die ich auf Geheiß von Dr. Berndorff zu fertigen hatte, -

erinnere ich mich nicht.

Wenn die Akten mit der Stellungnahme der Sachreferate versehen wieder zu uns zurückkamen, war jeweils die sogenannte Schutzhaftverfügung abzusetzen. Diese B bestand aus: einer Sachdarstellung. In diese wurde zunächst mit Stichworten der Sachverhalt aufgenommen und der Antrag der Stapostelle sowie die Stellungnahme des Sachreferats erwähnt. Eine eigene Stellungnahme hatten wir in diesem Verfügungspunkt als Sachbearbeiter im Schutzhaftreferat nicht abzusetzen. Mir wird soeben aus dem PH K u b s c h der dort Blatt 52 enthaltene "Tatbericht" betreffend Schutzhäftling E n d e l vom 30.8.1939 vorgelegt. Ich möchte meinen, daß es sich bei dem letzten Absatz dieses Tatberichtes und insbesondere bei dem Satz : " Er ist daher in Schutzhaft zu nehmen und einem Konzentrationslager #zzuzuführen" um die Stellungnahme des Sachreferats handelte. Diese Stellungnahme hatten wir so, wie es in dem mir vorgelegten Tatbericht geschehen ist, in die Sachdarstellung aufzunehmen. Es handelte sich hierbei nicht um eine ~~es~~- eigene Stellungnahme.

- ~~Die~~Vernehmung Die Vernehmung wird um 12.10 Uhr zur Einnahme des Mittagessens unterbrochen -
- Fortsetzung der Vernehmung gegen 13.15 Uhr -

Eine eigene Stellungnahme erfolgte nie, da wir weder befugt noch in der Lage waren zu überprüfen, ob die Einschutzhafnahme überhaupt gerechtfertigt war. Ich kann mich auch heute nicht daran erinnern, ob in den Stellungnahmen der Sachreferate irgendwelche Erlasse zitiert waren, die für eine bestimmte Fallgruppe die Schutzhaftverhängung vorsehen. Ich war zwar gelegentlich einmal bei F e u s s n e r wegen irgendwelcher dienstlicher Belange, kann aber heute nicht mehr sagen, ob es sich dabei um die Einsichtnahme in irgendwelche Erlasse gehandelt hat.

Nach meiner Erinnerung hatte F e u s s n e r folgende Arbeiten zu erledigen: Allgemeine Sachen, wie z.B. die Frage der Lagerbordelle, Erlassentwürfe, jedoch weiss ich deren Inhalt nicht mehr; daneben bearbeitete er noch den Buchstaben A.

Zu meinem Lebenslauf möchte ich noch ^{auf} nach Befragen nachtragen:
In der Zeit von 1945, d.h. nach der Entlassung aus dem Entlassungslager, bis zum Frühjahr 1948 war ich als Arbeiter in einer Zuckerfabrik bei Bodenburg, anschliessend bis 1951 als Angestellter in einem Düsseldorfer Büro tätig. Von 1952 bis zu meiner Einstellung bei der Industrie- und Handelskammer Krefeld war ich Angestellter bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Schulwesen -.

Mir wurde zu keiner Zeit und von keiner Dienststelle ein Fragebogen vorgelegt, wo nach früherer Zugehörigkeit zu irgendwelchen NS-Organisationen gefragt war.

Wenn mir vorgehalten wird, daß nach Kriegsende in ganz Deutschland Aufrufe erlassen wurden, wonach sich ehemalige Mitglieder von NS-Organisationen bei den dafür zuständigen Behörden ~~zum~~ zur Entnazifizierung zu melden hätten, so antworte ich darauf, dass ich von solchen Aufrufen nie etwas gehört oder gesehen habe. Ich bleibe dabei, auch wenn mir gesagt wird, dass diese Angabe nicht glaubwürdig erscheint. Weiterhin möchte ich nachtragen, daß ich nach Kriegsende keinerlei Kontakt zu ehemaligen Angehörigen des RSHA gehabt habe.

Weiter zur Sache:

Als nächsten Verfügungspunkt diktierte ich sodann meiner Schreibkraft die Begründung für den Schutzhaftbefehl. Die Personalien diktierte ich nicht mit; sie ergaben sich aus den Akten. Die Begründung formulierte ich für jeden Einzelfall neu. Eine Sammlung mit Standardbegründungen hatte ich nicht. Auf den Schutzhafttenor ^{lt} Mitte Herr Dr. B e r n d o r f sein besonderes Augenmerk gerichtet. Er legte Wert darauf, daß hier besondere Sorgfalt angewandt wurde, der Tenor auch dem Sachverhalt entsprach.

Als nächster Verfügungspunkt war das Begleitschreiben an die beantragende Stapostelle abzusetzen. Ich habe nur derartige Begleitschreiben in der Erinnerung, wie mir hier ein solches aus dem Dok.Bd. 1 Bl.7 - vorgelegt wurde. Auch auf Vorhalt und nach Vorlage des Fernschreibens Dok.Bd.1 Bl.

Erinnere ich mich nicht daran, daß die Begründung des Schutzhaftbefehls nebst Begleitverfügung ab Mai 1940 den Stapostellen nur noch per Fernschreiben durchgegeben wurden. Auch nach Vorlage des betreffenden Erlasses vom 16.5.1940 fällt mir dies nicht wieder ein.

Die Frage, in welches KL der Schutzhäftling eingeliefert werden sollte, wurde jeweils von Herrn Dr. B e r n d o r f f in Dienstbesprechungen bekanntgegeben. In der Regel kam er in dasjenige KL, das dem Inhaftierungsort am nächsten lag. An die Einteilung der KL in verschiedene Lagerstufen in der Zeit ab Januar 1941 kann ich mich noch erinnern. Die Lagerstufe, die für den Betreffenden verhängt wurde, wurde bereits von der Stapostelle vorgeschlagen, mitunter aber auch vom Sachreferat. Ich kann nicht sagen, ob dies immer so gehandhabt wurde. Wenn ein Stufenvorschlag noch nicht gemacht worden war, ging ich davon aus, daß ein weniger schwerwiegender Fall vorlag und nahm die geringste Stufe. Ich habe auch noch in Erinnerung, daß für weibliche Häftlinge eine Stufeneinteilung nicht erfolgte.

Zum Einweisungslager für jüdische Schutzhäftlinge erinnere ich mich noch daran, daß uns eines Tages in einer Dienstbesprechung bekanntgegeben wurde, daß diese von nun an nur noch in das KL Auschwitz zu überstellen seien. Die mir in diesem Zusammenhang vorgelegten Erlasse des Referats IV C 2 vom 2. Oktober bzw. 5. Nov. 1942 habe ich nach meiner Erinnerung damals nicht gesehen. Ich möchte jedoch sagen, daß in das Kriegsgefangenenarbeitslager Lublin von uns aus keine Schutzhäftlinge eingewiesen wurden.

Ich möchte aus der Erinnerung heraus meinen, ohne mich auf die Zahl festlegen zu können, daß in der von mir bearbeiteten Rate mit den Buchstaben R und S täglich etwa 10 neue Schutzhaftfälle anfielen. Wenn mir vorgehalten wird, daß nach den von der Ermittlungsbehörde ermittelten Haftnummern des Referats IVC 2 für die Zeit von Herbst 1939 bis Oktober 1942 (Buchstabe R) bzw. Februar 1944 (Buchstabe S) monatlich durchschnittlich 633 Schutzhaftfälle neu anfielen, so kann ich hierzu nichts sagen. Bei dieser hohen Zahl dürften jedoch

nach meiner Meinung auch diejenigen Fälle miterfaßt worden sein, in denen es sich um vorläufige Festnahmen handelte. Ausserdem dürften sich unter diesen Fällen auch die Festnahmen nach der A-Kartei bei Kriegsausbruch befunden haben. Mit diesen Festnahmen hatte das Schutzhaftreferat nichts zu tun. Wir bekamen vielmehr für jeden Festgenommenen ein Formblatt und hatten in der Folgezeit die Haftprüfungen durchzuführen.

Sammelschutzhaftbestätigungen habe ich nicht in Erinnerung und mir fällt dazu auch nach Vorlegung des Dok.Bd. 7 Bl.122 sowie nach Vorlesen der Aussage aus Bd.VIII Bl.134/35 soweit eckige Blauhammer nichts ein.

Zu Einweisungsgründen von Juden befragt, fällt mir ohne Vorhalt überhaupts nichts ein. Ich möchte zunächst bemerken, daß derartige Fälle nur selten waren. Ich kann ~~der~~ überhaupt keine Prozentzahl sagen.

Mir sind hier soeben aus Dok.Bd.8 Bl. 76 - 143 verschiedene Erlasse bekanntgegeben worden, in denen jüdischen Bürgern für den Fall der Zuwiderhandlung bzw. Übertretung Schutzhaftverhängung angedroht worden ist. Auch nach Vorhalt/dieser Bestimmungen kann ich mich an die Gründe für die Verhängung von Schutzhaft gegen Juden nicht erinnern. Überhaupt kann ich mich nicht daran erinnern, daß bei jüdischen Bürgern derartige geringe Verstösse für die Einweisung in ein KL ausreichten. Hierbei bleibe ich auch nach eingehenden Vorhalten. Ich kann mich abgesehen von Juden infolge der langen inzwischen verstrichenen Zeit überhaupt an keinen Einzelfall mehr erinnern.

- Unterbrechung der Vernehmung um 15.05 -Uhr -

- Fortsetzung der Vernehmung um 15.30 Uhr -

Mir wurden soeben aus der " Opferkartei " verschiedene Gründe für die Einweisung von Juden mit dem Anfangsbuchstaben R und S sowie teilweise N bekanntgegeben. Weiterhin wurde mit mir der Fall Stephan aus Dok.^{Bd.}1 Bl.133 ff , insbesondere Bl. 145/46 erörtert. Zu den Begründungen der Einzelfälle insbesondere auch im Fall Stephan (Nichtbesitz einer jüdischen Kennkarte, für die das AG Essen durch Urteil vom 15.5.43 eine Gefängnis-

von einem Monat verhängt hatte) kann ich auch nach diesem Vorhalt nur sagen, daß ich ^{nicht} daran nicht mehr erinnere. Ich kann jedoch nicht bestreiten, daß es sich z.B. im Fall Stephan eum eine Lappalie handelte. Zu diesem Fall möchte ich noch bemerken, daß mir nicht erklärlich ist, wieso das Schreiben Bl.146 Dok.Bd.1 betr. Einweisung in das KL Auschwitz von mir gezeichnet worden ist. Derartige Verfügungen konnte nur Herr Dr. B e r n d o r f f unterschreiben. Möglicherweise ist in diesem Fall von der Fernschreibstelle bei der Durchgabe des Fernschreibens aus Verschen meine und nicht die Unterschrift von Herrn Dr. B e r n d o r f f durchgegeben worden.

Mir sind aus meinem PH die dort Bl.9 und 12 abgehefteten Ablichtungen vorgelegt worden. Die Bl. 9 enthaltene Unterschrift stimmt mit der meinen überein und ebenso das Handzeichen auf Bl.12.

Bei der Einweisung eines Häftlings in ein KL wurde jeweils ein Haftprüfungstermin festgesetzt und zwar in der Regel 3 Monate vom Tage der Festnahme an gerechnet. Grundsätzlich erfolgte die Einweisung unbefristet und es wurden, worauf ich noch näher zu sprechen komme, jeweils nach Ablauf von 3 Monaten neue Haftprüfungstermine festgesetzt. An befristete Einweisungen für eine bestimmte Zeit kann ich mich auch nach Vorlage der Dokumente Bl. 36 und 42 meines PH nicht erinnern.

Die Schutzhaftverfügung ging dann an Herrn Dr. B e r n d o r f f. Dies verfügte ich ^{nicht in} einem besonderen Verfügungspunkt, vielmehr trug ich es auf der Weisermappe ein. Herr Dr. B e r n d o r f f zeichnete die Schutzhaftverfügung gegen und versah sie mit dem Faksimiléstempel Heydrich bzw. Kaltenbrunner. Nach meiner Erinnerung ging die Akte dann an den Amtschef Müller. Ob dies auch während der gesamten Kriegszeit so gehandhabt wurde, kann ich nicht sagen. Jedenfalls habe ich in den Akten häufig das Handzeichen bzw. die Unterschrift Müller 's gesehen.

Zu den Haftprüfungen habe ich mich bereits oben geäußert.

Es wurden dann jeweils vom KL Führungsberichte angefordert. Wenn dieser positiv ausfiel, war die Stellungnahme der Stapostelle und die des Sachreferats einzuholen. Wenn auch diese mit einer Entlassung einverstanden waren, so wurde die Entlassung verfügt. Dies konnte ich jedoch als Sachbearbeiter nicht selbst tun, da es dem Leiter des Schutzhaftreferats vorbehalten war.

Es gab jedoch auch Fälle, in denen wir der Ansicht waren, eine Entlassung sei gerechtfertigt, der Lagerkommandant sich aber gleichwohl in dem Führungsbericht dagegen aussprach. In diesen Fällen hatten wir die Möglichkeit, die Einwilligung des Inspektors der KL herbeizuführen. Sofern es irgend ging, machte ich von dieser Möglichkeit Gebrauch. Ich möchte betonen, daß es mir nicht möglich gewesen wäre, einen Häftling auf eigene Faust zu entlassen.

Mir fällt auch noch auf Vorhalt des Erlasses vom 10.4.1940 aus Dok.Bd.7 Bl. 3 b nicht ein, ob für jüdische Schutzhäftlinge eine allgemeine Entlassungssperre bestand.

Beim Ableben eines Schutzhäftlings erhielten wir in jedem Einzelfall von dem betreffenden KL entweder ein Fernschreiben, wie das mir hier aus Dok.Bd.1 Bl. 58 vorgelegte oder einen Schnellbrief, vielleicht ein normales Schreiben. In den meisten Fällen - ich kann nicht sagen, ob in allen - erhielten wir wenige Tage später vom KL noch einen Arztbericht, aus dem sich die näheren Umstände des Ablebens des Häftlings sowie die Todesursache ergaben. Diese Arztberichte sahen so, wie die mir hier aus der Akte der Stapoleitstelle Düsseldorf betreffend Peter S t e i n e r - Bl.16 - 18 vorgelegten Ablichtungen sowie wie der Arztbericht vom 9.7.1942 zum Ableben des Hans L i e b e s aus.

Ich habe nur die von mir bereits vorstehend geschilderten Einzelmeldungen in Erinnerung. An die Mitteilung von Todesfällen von jüdischen Schutzhäftlingen mittels einer Liste bzw. durch Ausschnitte von derartigen Listen kann ich mich auch nach Vorlage des Erlasses des WVHA vom 21.11.1942 nicht erinnern.

Ich kann heute nicht mehr mit Bestimmtheit sagen, ob die Todesmitteilungen mit den Akten an das jeweils bei der Einweisung beteiligte Sachreferat gingen. Ich weiss nur noch, daß die Akten der Aktenhauptverwaltung zum Verbleib übersandt wurden. Ich glaube mich dunkel daran erinnern zu können, daß es bei Todesfällen eine im Abzugsverfahren vervielfältigte Verfügung gab, die dann der Referatsleiter unterzeichnete. Ob in dieser eine Übersendung an die " Statistik " verfügt wurde, kann ich nicht sagen. Es kommt mir jedoch so vor, als ob F e u ß n e r derartige statistische Arbeiten zu verrichten gehabt hätte.

Zu den mitgeteilten Todesursachen bemerke ich, daß diese in aller Regel auf eine sogenannte natürliche Todesart lautete. Es kam jedoch auch vor, daß als Todesursache angegeben war: Auf der Flucht erschossen, Freitod durch Elektrozaun bzw. Erhängen.

In der 1. Zeit meiner Tätigkeit im Schutzhaftreferat erhielten wir nur relativ wenig Todesfälle, jedoch war ^{en}schon in der Zeit welche, in demn ich durch M e i e s s n e r eingearbeitet wurde. Nach Ausbruch des Krieges wurden die Todesmitteilungen häufiger. Eänmal hängt dies damit zusammen, daß die allgemeinen Lebensbdängungen während der Kriegszeit schlechter wurden. Jedoch hatte ich zu keiner Zeit bis Kriegsende und äauch nicht in Prag das Gefühl, daß es mit dem Ableben von Schutzhäftlingen - insbesondere sdchen jüdischer Rassezugehörigkeit - nicht seine rechten Dinge haben könne.

An die ^{Richtigkeit der} mitgeteilten Todesursachen habe ich deshalb geglaubt, weil diese von den Lagerärzten bescheinigt worden waren. Auch nachdem sich diese Todesmitteilungen häuften und die mitgeteilten Todesursachen gleichblieben, war ich der Überzeugung, daß die Betroffenen eines natürlichen Todes gestorben waren.

Es mag vorgekommen sein, daß ich Todesmitteilungen erhielt, aus denen zu entnehmen war, daß der B_etroffene schon kurze Zeit nach seiner Einlieferung in ein KL dort verstarb.

Auch in derartigen Fällen habe ich nicht gedacht, daß der Häftling im KL getötet worden sei. Ich führte sein Ableben vielmehr auf die schlechten Lebensbedingungen zurück. Dies hatte Herr Dr. B e r n d e r f f uns in Dienstbesprechungen mitgeteilt; er selbst hatte ab und zu ein KL besichtigt.

Mir sind soeben aus dem Bericht des Inspektors für Statistik über die Endlösung der europäischen Judenfrage, die dort (Dok.Bd.7 Bl. 50 / 51) unter Ziffer VII enthaltenen Angaben über " die Juden in den Konzentrationslagern " bekanntgegeben worden und mir wurde gesagt, daß (abgesehen vom KL Lublin) von den bis zum 31.12.1942 in KL eingelieferten jüdischen Schutzhäftlingen nur noch ~~ka~~ 12 % lebten. Mir sind darüberhinaus aus der Opferkartei verschiedene Einzelfälle mit den Buchstaben R und S bekanntgegeben worden, soweit diese die Lebensdauer dieser Schutzhäftlinge im KL betrafen (insgesamt 43 Fälle).

Ich bleibe bei meinen bisherigen Angaben; ich habe an die angegebene Todesursache geglaubt und mir ist weder die Häufigkeit der Todesfälle noch die kurze Lebensdauer jüdischer Schutzhäftlinge im KL bewusst geworden.

Ende der Vernehmung 17.50 Uhr

geschlossen:

Hegel
Blum

Sollner gelesen, genehmigt,
..... unterschrieben:

Reinhold Oberstadt

Smith

Weiterverhandelt am 9.12.1966, 09.00 Uhr

Ich habe mir die Vernehmungsniederschrift vom gestrigen Tage nochmals durchgelesen. Ich habe dieser Aussage nichts hinzuzufügen. Es ist alles so protokolliert worden, wie ich es angegeben bzw. zum Ausdruck gebracht haben wollte.

Mir wurden soeben verschiedene Aussagen von ehemaligen Angehörigen des Referats IV C 2 auszugsweise, jeweils soweit zackige Blaukammern vorglesen werden.

Es handelt sich dabei um ehemalige Sachbearbeiter, Schreibkräfte und Registratoren -, Bd. I Bl. 186, Bd. V Bl. 86/88, Bl. 208/210 . Bd. VII Bl. 138, 141, Bl. 168, 171/72, Bd. VIII Bl. 193, ~~171/72~~ 195/96 und 200/201 sowie Bd. ~~VIII~~XIX Bl. 123/24r,

Ich nehme zu diesen Angaben wie folgt Stellung :

Zu Bd. I Bl. 186

An einer Besprechung beim Reichsführer SS habe ich nie teilgenommen; ich habe den RFSS nie gesehen, mit Ausnahme einmal in Ostpreußen, ~~jemals~~ jedoch nicht in meiner diesseitigen Eigenschaft.

Ich kann mich nicht erinnern, jemals mit meiner Schreibkraft über Todesfälle in den KL gesprochen zu haben bzw. erinnere ich mich nicht, dass sie mich deswegen ansprach.

Zu Bd. V Bl. 86/88

Dazu kann ich nichts sagen.

Ich habe nicht angenommen, daß Juden Todeskandidaten waren. ^{da} Es gab in allen Häftlingsgruppen Todesfälle. Ich war der Meinung, daß die nichtjüdischen Häftlinge den gleichen Gefahren - schwereres Los in den KL, schlechte Verpflegung usw. - ausgesetzt waren wie die jüdischen Insassen.

Zu Bd. V Bl. 208/210

Es ist bei uns nie die Rede davon gewesen, daß Juden in den KL eines nicht natürlichen Todes gestorben sein könnten. Ich hatte auch nie diesen Eindruck. Auch wurde nie über eine Vielzahl von Todesfällen jüdische Schutzhäftlinge betreffend bei uns gesprochen. Ich hatte keine Übersicht über die in meiner Buchstabenrate anfallenden Todesfälle.

Zu Bd. VII Bl. 138, 141

Zu den Angaben auf Bl. 138 kann ich nichts sagen.

Zu Bl. 141 kann ich nur sagen, daß mir nicht bekannt war, daß Juden keine Überlebenschance hatten. Von Vergasungen wußte ich überhaupt nichts und ich bin der Meinung, daß auch meine Kollegen davon nichts wußten.

Zu den Angaben Bd. VII Bd. 168, 171/72 und Bd. VIII Bl. 193, 195/196 kann ich nichts sagen.

Zu Bd. VIII Bl. 200/201

Von Deportationen habe ich während der Zeit meiner Tätigkeit im Schutzhaftreferat überhaupt nichts erfahren. Ich hörte davon zum ersten Mal nach dem Kriege etwas davon. Ich bleibe bei dieser Angabe, auch wenn mir vorgehalten wird, daß diese Angabe nicht glaubwürdig erscheint.

Ich hatte keinen Überblick darüber, wieviel jüdische Schutzhaftlinge in den KL starben.

Zu Bd. IX Bl. 123/24

Ich bin ebenfalls der Meinung gewesen, daß die Lebensbedingungen in den KL für alle Schutzhaftlinge schlecht waren. Ich bin weiterhin nach wie vor der Meinung, daß Haftlinge in den KL nicht getötet wurden.

Ich habe nie Erlasse, die Sonderbestimmungen für Juden enthielten, gesehen.

Ich betone nochmals, daß ich nicht bemerkt habe, daß jüdische Schutzhaftlinge geringere oder keine Überlebenschancen in den KL hatten als nichtjüdische Haftlinge.

Auf Befragen :

Es ist mir nicht aufgefallen, daß aus einigen KL oder aus einem bestimmten KL auffallend viele Todesmeldungen bei uns eingingen. Ich bin der Meinung, daß diese Meldungen entsprechend der Zahl der Einweisungen gleichmäßig waren. Mir ist auch nicht aufgefallen, daß aus einem bestimmten KL - Mauthausen - eine besondere Todesart - auf der Flucht erschossen bzw. Freitod durch Elektrozsaun - auffallend oft mitgeteilt wurde. Es mag vorgekommen sein, daß diese Todes-

arten aus diesem KL mitgeteilt würden, jedoch nicht in der Häufigkeit, das es mir aufgefallen wäre.

Bei unnatürlichen Todesfällen erhielten wir teilweise, aber nur selten, Lichtbilder und Tatortberichte.

Über die Arbeitsaufteilung zwischen Dr. B e r n d o r f f und KR F ö r s t e r kann ich keine konkreten Angaben machen. Nach meiner Meinung erfolgte die Arbeitsaufteilung zwischen ihnen in Berlin nicht der Sache nach, sondern jeder bekam wohl einen Teil der anfallenden Sachen. Allerdings glaube ich nicht, daß in Berlin bei-~~de~~ den Faksimilestempel von H e y d r i c h pp. führten; in Prag könnte ihn F ö r s t e r gehabt haben, jedoch gingen auch viele Sachen nach Berlin zu dem von Dr. B e r n d o r f f geleiteten Führungsstab.

Ich habe- abgesehen von dem von mir bereits geschilderten ~~Serzisk~~ Versuch anlässlich des Unfalls meiner Eltern - folgende Verstöße unternommen, um vom Schutzhaftreferat versetzt zu werden, da die dort zu bearbeitende Materie mir nicht zusagte:

Im Mai/ Juni 1939 wurde ich zu einer Ersatzübung bei der Wehrmacht einberufen. Ich hätte dieser Einberufung gern Folge geleistet, da ich im Stillen damit rechnete, nach der Übung nicht mehr zum Schutzhaftreferat zurück zu müssen. Jedoch wurde ich u.k. gestellt.

Anfang des Krieges versuchte ich, wie ~~ich~~ ^{ich} bereits gestern kurz geschildert habe, über meinen Bekannten D o m m i c k zum Personalreferat zu kommen; der Referatsleiter D o m m i c k's versuchte auf dessen Betreiben bei Dr. B e r n d o r f f meine Versetzung durchführen zu können. Jedoch hörte ich ~~von~~ von Domnick, daß Dr. Berndorff meine Versetzung abgelehnt hätte.

In der Folgezeit habe ich keine weiteren Vorstöße dieser Art unternommen, weil sie nach meinen Erfahrungen ohnehin aussichtslos waren.

Ich hatte damals keine Bedenken, ob die von mir als Sachbearbeiter im Schutzhaftreferat zu erledigenden Arbeiten rechtmässig waren oder auch nur mit den damaligen Bestimmungen übereinstimmten.

Ich hielt die Schutzhaftverhängung gestützt auf die Verordnung des Reichspräsidenten vom 28.2.1933 sowie auf den Runderlaß des Reichsminister des Innern vom 25.1.1938 damals für rechtmässig, wenn-gleich sehr hart. Ich prüfte im Einzelfall nicht nach, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen dieser Bestimmungen erfüllt waren, weil diese Aufgabe nach meiner Meinung den Sachreferaten oblag.

Auf Befragen :

Einen Lehrgang oder Kursus an irgend-einer Polizeischule o.ä. Institution habe ich nie besucht.

Auf Befragen :

Zum Judenreferat des RSHA bzw, zu Angehörigen des Referats IVB 4 habe ich keine dienstlichen Kontakte unterhalten. Ich erinnere mich nicht, abgesehen vom üblichen Geschäftsgang (Einholung von Stellungnahmen pp.) an dieses Referat beispielsweise eine Anfrage gerichtet zu haben, ob wegen der Geringfügigkeit des Verstosses nicht von einer Inschutzhaftnahme Abstand genommen werden könne.

Auf Befragen :

Ich bin von Haus aus kein Antisemit. Die gegen die Juden gerichtete NS-Propaganda berührte mich nicht, schließlich hatte ja jeder seine innerliche Einstellung. Ich habe jedenfalls das Schicksal der Juden in der NS-Zeit schon damals innerlich beklagt. Von den Judendeportationen war mir allerdings nichts bekannt. Jedoch meine ich hiermit vielmehr, daß Juden den Stern tragen mußten, allen möglichen Beschränkungen unterworfen waren und auch als Schutzhäftlinge in ein KL kamen.

Ich möchte bemerken, daß ich auch das Schicksal der übrigen Schutzhäftlinge innerlich beklagt; das ganze System der Schutzhaftverhängung ~~widete~~ ~~kam~~ mich an . Mich störte daran die Härte und die rigorosen Massnahmen. Ich meine, daß Schutzhaft, ohne die Möglichkeit einer gerichtlichen Nachprüfung verhängt wurde.

-19-

Daß mir die ganze Materie nicht passte, habe ich Herrn Dr. B e r n d o r f f unter vier Augen gesagt, dieser reagierte darauf aber nicht. Meine Bedenken , daß kein

Gericht Einfluß auf diese Freiheitsentziehungen nehmen konnte, habe ich an keiner Stelle und zu keiner Zeit zum Ausdruck gebracht, da ich damit däch nicht durchgekommen wäre. Mir ist kein Fall bekannt geworden in dem ein Angehöriger des RSHA oder ^{der} Gestapo schlechthin wegen solcher oder ähnlicher Bedenken vorstellig geworden und dafür in irgendeiner Form gemäßregelt worden ist.

Während meiner Zeit meiner Tätigkeit im Referat IV C 2 waren für mich als Registratoren tätig :

B a c k h a u s , W i e n e c k e , S c h l i c h t , ^{Riebe}
und Frau D i d i e r .

Ich kann mich noch an folgende Damen erinnern, die für mich schrieben :

W i l d t , R i c h t e r , P i e p e r ,
S c h ö n e f e l d , T h i e l , O b s t , und
W i t t s t o c k .

An Schreibkräfte mit den Namen D e e g e und
S a u e r m a n n erinnere ich mich nicht. Einige der
Vorgenannten wie z.B. Frä. Thiel schrieben nur kurz -
fristig aushilfsweise für mich.

Von den mir genannten übrigen Beschuldigten aus dem
Referat IV C 2 erinnere ich mich noch an :

B o n a t h , D i d i e r , F e u ß n e r ,
F i n k e n z e l l e r , K o s m e h l , K r a b b e ,
K r u m r e y , K u b s c h , K ü n n e , und
S c h w a l e n s t ö c k e r waren Sachbearbeiter.
Kosmehl war wohl vorher Registrator und wurde erst gegen
Kriegsende in Prag Sachbearbeiter wie auch F i s c h e r ,
G i e s e n , J u n g n i c k e l , R e n d e l und
O t t o S c h u l z .

R o g g e n war auch Sachbearbeiter bei uns, wurde aber
vor der Pragerzeit von IV C 2 versetzt, warum dies geschah
und wohin er kam kann ich nicht sagen. Ebenso war
S t o b e r Sachbearbeiter, jedoch nicht mit in Prag.
S p i e c k e r kam in Prag als Sachbearbeiter zu uns.
Mit ihm ging ich auftragsgemäß nach Hof, war mit ihm zu-
sammen im Entlassungslager. Nach unserer Entlassung führen

wir nach Erfurt und trennten uns bei Naumburg um den
24.6.1945 herum. Er wollte in die SBZ nach Stendal.
KR W o l t e r s d o r f war irgendwann mal anstelle
von F ö r s t e r Vertreter Dr. B e r n d o r f f's.

Während der Pragerzeit kam der SS-Stubaf und RR
R e i p e r t für etwa 3 - 4 Wochen zum Schutzhaft -
referat. Dr. Berndorff kam von Zeit zu Zeit nach Prag
zu unserer Dienststelle. Ich nahm an, daß Reipert
anstelle von Dr. Berndorff seinerzeit zu uns kam, denn
er saß in dessen Zimmer und arbeitete mit Förster zusammen.
An eine Entlassungsaktion von Sozialdemokraten oder eine
Überführungsaktion von Schutzhäftlingen in die Einheit
~~Dr.~~ Dirlwanger kann ich mich nicht erinnern. SS-Ange-
hörige die in Schutzhaft einsaßen und zur Entlassung
kamen wurden alle der Einheit Dirlwanger überstellt.

An Dr. R a n g als Gruppenleiter IV C 2 erinnere
ich mich noch. Genaueres über sein Arbeitsgebiet kann
ich jedoch nicht sagen. Ich möchte meinen, daß er mit
den einzelnen Schutzhaftssachen nichts zu tun hatte.

Mir ist anheim gestellt worden, über den Gegenstand
der Vernehmung sowie insbesondere über meine Einlassung
zu keinen ehemaligen Angehörigen des Schutzhaftreferates
etwas verlauten zu lassen, um den Verdacht der Ver-
dunkelungsgefahr zu vermeiden.

Geschlossen:

Ugele
Müller

selbst gelesen, genehmigt,
unterschrieben:

Reinhold Oberstadt

Herrmann

Lebenslauf

Mein Name ist Ekkehard. Dort würde ich als zweites Sohn der Eheleute Heinrich und Marie Oberstadt geb. Krause am 6. April 1907 zu Vellau geboren. Nach dem Sänglichen Besuch der Volksschule ging ich im Frühjahr 1918 zur Mittelschule über und erwarb im Frühjahr 1923 an der Deutschen Mittelschule in Tilsit das Zeugnis der „mittleren Reife“. Bald darauf trat ich bei der Stadtwaldung Tilsit als Anwärter für den gehobenen Dienst ein. Nach vierjähriger Ausbildung legte ich im Dezember 1927 die erste und im Anschluss an einem halbjährigen Schulbesuch an der Verwaltungsbrennenschule in Aschersleben im März 1933 die zweite Verwaltungsprüfung ab. Im Jahre 1935 wurde ich dann von der Stadtwaldung

Tsitis als Sachverständiger auf Lebenszeit angestellt.

Zum Frühjahr 1937 erfolgte meine Einberufung
 seitens des polnischen Staatspolizeiamtes in Pechin
 zur Staatspolizeistelle in Oppeln. Diese Einberufung
 kam seiner Versetzung gleich. Alle Forderungen
 der Sachverwalterung Tsitis, sie zu verhindern,
 scheiterten. In Oppeln habe ich ausschließlich
 Verwaltungsarbeiten verrichtet. Neben der
 Bearbeitung von Auskunftsangelegenheiten -
 Ausweisung und Ausstellung von Einreisevisa
 oblag mir die Ausweisung von Reis- und Währungs-
 bösen sowie Vermögensbeschädigungen. In Oppeln
 war ich vom 17. Mai 1937 bis zum Juni 1938
 tätig. Meiner Versetzung nach Pechin beendet
 diese Tätigkeit. In Pechin erhielt ich meinen
 Arbeitsplatz im Schutzhaftreferat des Amtes II
 des Reichssicherheitshauptamtes. Ich habe bis
 zur Beendigung des Krieges in diesem anderen
 Referat gearbeitet. Als das Referat im Oktober
 oder November 1943 mit neuem Hauptteil

nach Prag verlagert würde, ging auch ich
 dorthin. Kurz vor dem Ende des Krieges sollte
 meine Dienststelle mit mehreren anderen
 Dienststellen, die in Hof in Bayern unterge-
 bracht waren, zusammengeführt werden.
 Um diese Zusammenführung vorzubereiten,
 verließ ich Prag und begab mich nach Hof.
 Dort kam dann das Ende des Krieges.

Nach dem Krieg habe ich mich
 von 1945 - 1948 in Podentz bei Salsitz
 und von 1948 - 1955 in Gündorf aufgehalten.
 Seit dem 1. April 1955 bin ich in Krefeld
 tätig.

Krefeld, den 5. September 1966

Reinhold Herstadt,

1 Js 4/64 (RSHA)

V.

1AR 214/66

1) Vermerk:

Gegen die Beschuldigten

- 1) Dr. Emil B e r n d o r f (Nr. 2),
geb. am 1. 12. 1892 in Berlin,
wohnhaft in Göttingen, Flüthenweg 7,
- 2) Dr. Rudolf B i l f i n g e r (Nr. 107),
geb. am 20. 5. 1903 in Eschenbach,
wohnhaft in Stuttgart W, Reinsburger Straße 51 b,
- 3) Wilhelm B o e s e (Nr. 133),
geb. am 12. 4. 1897 in Köln,
wohnhaft in Rodenkirchen b. Köln, Friedrich-Ebert-Str. 7,
- 4) Gerhard B o n a t h (Nr. 20),
geb. am 27. 10. 1900 in Thorn,
wohnhaft in Berlin 31, Güntzelstr. 60,
- 5) Walter B r a n d e n b u r g (Nr. 3),
geb. am 30. 4. 1914 in Osnabrück,
wohnhaft in Berlin 31, Bundesallee 31a,
zweiter Wohnsitz: Bielefeld, Am Wellenkotten 8,
- 6) Hans B ü r j e s (Nr. 135),
geb. am 2. 1. 1902 in Berlin,
wohnhaft in Holterfehn Nr. 72a Krs. Leer,
- 7) Dr. Richard B u r g (Nr. 127),
geb. am 20. 9. 1908 in Düsseldorf,
wohnhaft in Düsseldorf, Drakestr. 3,
- 8) Walter C a r l (Nr. 136),
geb. am 2. 7. 1902 in Demmin,
wohnhaft in Niendorf/Ostsee, Strandstr. 48,
- 9) Richard D i d i e r (Nr. 22),
geb. am 29. 10. 1903 in München,
wohnhaft in München 42, Stürzerstr. 20,
- 10) Marcel D o l l (Nr. 137),
geb. am 12. 2. 1910 in Paris,
wohnhaft in Bad Godesberg, Im Meisengarten 57,
- 11) Karl D o r b a n d t (Nr. 128),
geb. am 28. 6. 1901 in Dresden,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 12) Paul D r e s s e l (Nr. 138),
geb. am 22. 3. 1885 in Wettin,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 13) Heinrich E i c h m a n n (Nr. 139),
geb. am 8. 10. 1902 in Flensburg,
wohnhaft in Pinneberg, Schenefelder Landstr. 61,

- 14) Rudolf F u m y (Nr. 6),
geb. am 25. 3. 1900 in München,
wohnhaft in Vatterstetten Gde. Parsdorf,
- 15) H a a s (Nr. 140),
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,
- 16) Otto H a v e m a n n (Nr. 141),
geb. am 18. 7. 1902 in Dossow,
wohnhaft in Berlin 42, Friedrich-Franz-Str.32,
- 17) Otto H e u s s (Nr. 129),
geb. am 3. 11. 1904 in Neuwied,
wohnhaft in Gießen, Röderring 26,
- 18) Dr. Heinz H ö n e r (Nr. 142),
geb. am 23. 10. 1908 in Heipka/Lippe,
wohnhaft in Hamburg 1, Besenbinderhof 31,
- 19) Dr. Karl-Heinz H o f f m a n n (Nr. 143),
geb. am 14. 2. 1912 in Duisburg,
wohnhaft in Koblenz, Gymnasialstr. 10,
- 20) H o r s c h (Nr. 153),
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,
- 21) Dr. Gustav J o n a k (Nr. 7),
geb. am 23. 5. 1903 in Ölsnitz,
wohnhaft in Nürtingen, Limburgweg 12,
- 22) Helmut J u n g n i e k e l (Nr. 72),
geb. am 24. 1. 1899 in Eisleben,
wohnhaft in Berlin 46, Eiswaldstr. 7e,
- 23) Dr. Günther K n o b l o c h (Nr. 32),
geb. am 13. 5. 1910 in Breslau,
wohnhaft in Redwitz a.d.Rottach, Unterlangenstadter Str.46,
- 24) Karl-Heinz K o s m e h l (Nr. 76),
geb. am 19. 4. 1911 in Berlin,
wohnhaft in Berlin 36, Bergmannstr. 111,
- 25) Günter K o w a l (Nr. 144),
geb. am 7. 1. 1913 in Berlin,
wohnhaft in Osterrode/Harz, Igelweg 2,
- 26) Otto K r a b b e (Nr. 34),
geb. am 2. 4. 1893 in Hamburg,
wohnhaft in Hamburg 80, Binnenfeldredder 42,
- 27) Theodor K r u m r e y (Nr. 35),
geb. am 12. 4. 1899 in Mittenwalde,
wohnhaft in Hannover, Ritter-Brüning-Str. 20,
- 28) Paul K u b s c h (Nr. 36),
geb. am 18. 1. 1898 in Oessig Krs. Guben,
wohnhaft in Langelsheim, Braunschweiger Straße 15,

- 29) K ü h n (Nr. 124),
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,
- 30) Walter L e p p i n (Nr. 130),
geb. am 30. 11. 1902 in Kyritz,
wohnhaft in Berlin-Tegel, Alt Tegel 5,
- 31) Dr. Bruno L e t t o w (Nr. 131),
geb. am 19. 1. 1910 in Calbe/Saale,
wohnhaft in Kulmbach, Alte Marter 7,
- 32) Kurt L i s c h k a (Nr. 122),
geb. am 16. 8. 1909 in Breslau,
wohnhaft in Köln-Holweide, Bergisch-Gladbacher Straße 554,
- 33) Helmut N e u k i r c h n e r (Nr. 145),
geb. am 30. 11. 1904 in Dresden,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 34) Gustav-Adolf N o ß k e (Nr. 9),
geb. am 29. 12. 1902 in Halle,
wohnhaft in Düsseldorf, Rosenstr. 18,
- 35) Reinhold O b e r s t a d t (Nr. 40),
geb. am 6. 4. 1907 in Wehlau,
wohnhaft in Krefeld, Neuer Weg 111,
- 36) Paul P a u l i k (Nr. 146),
geb. am 15. 3. 1889 in Eutrich,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 37) Albin P i l l i n g (Nr. 149),
geb. am 22. 2. 1910 in Gießen,
wohnhaft in Düsseldorf, Jülicher Straße 47,
- 38) Dr. Friedrich R a n g (Nr. 10),
geb. am 9. 4. 1899 in Grottau,
wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19,
- 39) Albert R e i p e r t (Nr. 111),
geb. am 7. 6. 1907 in Grafenstein,
wohnhaft in Bad Godesberg, Akazienweg 5,
- 40) Walter R e n d e l (Nr. 96)
geb. am 17. 11. 1903 in Schöbendorf,
wohnhaft in Bad Segeberg, Falkenburger Straße 97d,
- 41) Richard R o g g o n (Nr. 45),
geb. am 17. 1. 1895 in Griesen,
wohnhaft in Paderborn, Geroldstr. 18,
- 42) Kurt R o s e (Nr. 125),
geb. am 31. 5. 1913 in Menteroda,
wohnhaft in Trippstadt, Neuhofstr. 4,
- 43) Heinrich R o t h m a n n (Nr. 112),
geb. am 15. 2. 1908 in Mainz,
wohnhaft in Oker/Harz, Höhlenweg 18,

- 44) Albert S c h e f f e l s (Nr. 147),
geb. am 28. 7. 1901 in Groß-Fischbach,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 45) Walter S c h m i d t (Nr. 46),
geb. am 11. 10. 1899 in Hamburg,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 46) Otto S c h u l z (Nr. 47),
geb. am 14. 1. 1903 in Allenstein,
wohnhafte in Köln-Flittard, Semmelweißstr. 80,
- 47) Fritz S e i b o l d (Nr. 48),
geb. am 8. 9. 1909 in München,
wohnhafte in München, Minerviusstr. 7,
- 48) Kurt S p i e c k e r (Nr. 120),
geb. am 27. 7. 1913 in Friedheim,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 49) Walter S t a r k (Nr. 148),
geb. am 30. 9. 1906 in Bergen,
wohnhafte in Elmshorn, Jürgenstr. 5,
- 50) Paul S t e f f e n (Nr. 150),
geb. am 13. 9. 1881 in Neutessin,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 51) Franz T h i e d e k e (Nr. 51),
geb. am 26. 6. 1893 in Milonka,
Aufenthalt nicht bekannt,
- 52) W o l f (Nr. 151),
weitere Personalien und Aufenthalt nicht bekannt,
- 53) Hans-Hellmuth W o l f f (Nr. 123),
geb. am 2. 2. 1910 in Wiehl,
wohnhafte in Ratingen, Hubertusstr. 1,
zweiter Wohnsitz: Buderich b. Düsseldorf, Schillerstr. 9,
- 54) Fritz Z i m m a t (Nr. 152),
geb. am 2. 7. 1908 in Kiel,
wohnhafte in Kiel, Klosterkirchhof 7 - 9

sind noch weitere, zum Teil umfangreiche staatsanwaltschaftliche Ermittlungen erforderlich. Um den Abschluß des Verfahrens gegen die übrigen Beschuldigten nicht zu verzögern, erscheint es zweckmäßig, diese Ermittlungen in einem besonderen Verfahren weiterzuführen.

- 2) Das Verfahren gegen die im Vermerk zu 1) genannten 54 Beschuldigten wird abgetrennt.
- 3) Das abgetrennte Verfahren unter 1 Js 5/67 (RSHA) neu eintragen.
- 4) bis 7) pp.

Berlin, den 11. Dezember 1967

gez. Bilstein
Staatsanwältin

1 Js 18/65 (RSHA)

1AR 214/66

Vermerk:

Das Verfahren 1 Js 18/65 (RSHA) ist, soweit es sich gegen den Beschuldigten O b e r s t a d t richtet, durch Verfügung vom 21. April 1969 gemäß § 170 Absatz 2 StPO mangels Beweises eingestellt worden.

Berlin, den 21. April 1969



1 Js 13/65 (RSHA)

V.

1. Vermerk:

Den Beschuldigten

- 1) Richard D i d i e r ,
geb. am 29. Oktober 1903 in München,
wohnhaft in München 42, Stürzerstr. 20,
- 2) Kurt H a r d e r ,
geb. am 11. Dezember 1914 in Berlin,
Aufenthalt unbekannt,
- 3) Helmut J u n g n i c k e l ,
geb. am 24. Januar 1899 in Berlin,
wohnhaft in Berlin 46, Eiswaldstr. 7e,
- 4) Karl K o s m e h l ,
geb. am 19. April 1911 in Berlin,
1. Wohnsitz: Berlin 36, Bergmannstr. 111,
2. Wohnsitz: Cuxhaven, Satelerönne,
- 5) Otto K r a b b e ,
geb. am 2. April 1893 in Hamburg,
wohnhaft in Kröppelshagen, Wiedenort 3,
- 6) Theodor K r u m r e y ,
geb. am 12. April 1899 in Mittenwalde,
wohnhaft in Hannover, Ritter-Brüning-Str. 20,
- 7) Paul K u b s c h ,
geb. am 18. Januar 1898 in Ossig,
wohnhaft in Langelsheim, braunschweiger Str. 15,
- 8) Reinhold O b e r s t a d t ,
geb. am 6. April 1907 in Wehlau,
wohnhaft in Willich b. Krefeld, Birkenweg 4,
- 9) Walter R e n d e l ,
geb. am 17. November 1903 in Schöbendorf,
wohnhaft in Bad Segeberg, Falkenburger Str. 97 d,
- 10) Richard R o g g o n ,
geb. am 17. Januar 1895 in Griesen,
wohnhaft in Paderborn, Geroldstr. 18,

11) Otto S c h u l z ,
geb. am 14. Januar 1903 in Allenstein,
wohnhaft in Köln-Flittard, Semmelweisstr. 80,

12) Kurt S p i e c k e r ,
geb. am 27. Juli 1913 in Friedheim,
Aufenthalt unbekannt,

wird vorgeworfen, als Sachbearbeiter im Schutzhaftreferat (IV C 2 / IV A 6 b) des RSHA Beihilfe zum Mord an einer unbekanntem Anzahl von abgegebenen Justizgefangenen geleistet zu haben. Hinsichtlich der Bearbeitung der Abgabeaktion im Schutzhaftreferat haben die Ermittlungen bisher folgendes ergeben:

Bis Juli 1943 wurden die von der Gestapo übernommenen Justizgefangenen (Juden, Polen, Russen und politische Häftlinge) im Wege der Sammeleinweisung als Schutzhäftlinge in die KL überstellt. Grundlage für die Einweisungen waren die vom Reichsjustizministerium eingehenden Häftlingslisten, die das Schutzhaftreferat mit entsprechenden Übernahme- und Transportanweisungen den örtlichen Stapo(leit)stellen und KdS zuleitete. Nach der im Verfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) im einzelnen festgestellten Arbeitsaufteilung innerhalb des Referats IV C 2 wurden derartige Sammeleinweisungen in der sog. "Allgemeinen Rate" von POI F e u ß n e r (verstorben) bearbeitet. Er kommt daher auch als Sachbearbeiter für die Übernahme der Justizgefangenen in Betracht. Allerdings liegen Hinweise darauf vor, daß die Abgabeaktion im Schutzhaftreferat als Verschlußsache in der "Geheimrate" bearbeitet worden ist. Auch der Sachbearbeiter der "Geheimrate", Regierungsamtman K e t t e n h o f e n , und sein Vertreter, POI b o n a t h , sind verstorben. Gemäß Erlaß des Cds vom 12. Juli 1943 - IV C 2 - Allg. Nr. 5227/42g - der von Kettenhofen oder Feußner entworfen worden ist, waren von diesem Zeitpunkt an für alle bereits als Schutzhäftlinge übernommenen und für die noch in Schutzhaft einzuweisenden Justizgefangenen Einzel-Schutzhaftbefehle auszustellen. Dabei oblag die Anordnung der Schutzhaft gegen polnische Häftlinge gemäß Erlaß des Cds vom 4. Mai 1943 - IV C 2 - Allg. Nr. 42 156 - den Stapo(leit)stellen und KdS in eigener Zuständigkeit. Nur für die übrigen von der Stapo übernommenen Justizgefangenen (Juden, Russen und politische Häftlinge) waren

formulärmäßige Schutzhaftanträge an das RSHA zu richten, die in den "Buchstabenraten" des Referats IV C 2 wie die "normalen" Schutzhaftvorgänge bearbeitet wurden. Die Beschuldigten Didier, Harder, Jungnickel, Kosmehl, Krabbe, Krumrey, Kubach, Oberstadt, Rendel, Roggon, Schulz und Spiecker waren als Sachbearbeiter in den "Buchstabenraten" tätig. Feststellungen über die Zahl der von ihnen jeweils bearbeiteten Vorgänge gegen abgegebene Justizgefangene und zur Frage, ob diese Beschuldigten die näheren Umstände und das Ziel der Abgabeaktion kannten, können noch nicht getroffen werden. Eine weitere Aufklärung des Sachverhalts erscheint jedoch insoweit nicht mehr erforderlich, weil die Strafverfolgung verjährt wäre.

Bd.I
Bl.133
d.A.

Die ersten gegen die Beschuldigten gerichteten richterlichen Handlungen sind am 7. Mai 1965 erfolgt. Auf Grund der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB beträgt die Verjährungsfrist für Beihilfe zum aus niedrigen Beweggründen begangenen Mord nur dann 20 Jahre, wenn auch der Gehilfe aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat (BGH Urteil vom 20. Mai 1969 - 5 Str 658/68). Bereits nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen steht fest, daß den genannten Beschuldigten - ebenso wie in dem gegen sie geführten Strafverfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) - eigene niedrige Beweggründe nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden können. Auch für das Tatbestandsmerkmal "grausam" haben sich bei den Beschuldigten keine ausreichenden Anhaltspunkte ergeben.

2. Das Verfahren gegen die Beschuldigten Didier, Kurt Harder, Jungnickel, Kosmehl, Krabbe, Krumrey, Kubach, Oberstadt, Rendel, Roggon, Schulz, Spiecker wird aus Gründen des Vermerks zu 1) eingestellt.

3. - 6. pp.

Berlin, den 20. August 1969

Bilstein

1 Jo 5/67 (RSHA)

Vfg.

1. Vermerk:

Den Beschuldigten

- 1) Richard D i d i e r ,
geb. am 29. Oktober 1903 in München,
wohnhaft in München 42, Stürzerstr. 20,
- 2) Helmut J u n g n i c k e l ,
geb. am 24. Januar 1899 in Berlin,
wohnhaft in Berlin 46, Eiswaldstr. 7e,
- 3) Karl K o s m e h l ,
geb. am 19. April 1911 in Berlin,
1. Wohnsitz: Berlin 36, Bergmannstr. 111,
2. Wohnsitz: Cuxhaven, Satelsrönne,
- 4) Otto K r a b b e ,
geb. am 2. April 1893 in Hamburg,
wohnhaft in Kröppelshagen, Wiedenort 3,
- 5) Theodor K r u m r e y ,
geb. am 12. April 1899 in Mittenwalde,
wohnhaft in Hannover, Ritter-Brüning-Str. 20,
- 6) Paul K u b s c h ,
geb. am 18. Januar 1898 in Ossig,
wohnhaft in Langelsheim, Braunschweiger Str. 15,
- 7) Reinhold O b e r s t a d t ,
geb. am 6. April 1907 in Wehlau, 2 194/66
wohnhaft in Willich b. Krefeld, Birkenweg 4,
- 8) Walter R e n d e l ,
geb. am 17. November 1903 in Schöbendorf,
wohnhaft in Bad Segeberg, Falkenburger Str. 97 d,
- 9) Richard R o g g o n ,
geb. am 17. Januar 1895 in Griesen,
wohnhaft in Paderborn, Geroldstr. 18,
- 10) Otto S c h u l z ,
geb. am 14. Januar 1903 in Allenstein,
wohnhaft in Köln-Flittard, Semmelweisstr. 80,
- 11) Kurt S p i e c k e r ,
geb. am 27. Juli 1913 in Frieheim,
Aufenthalt unbekannt,

wird vorgeworfen, als Sachbearbeiter des Schutzhaftreferats des RSHA in einer unbekanntem Anzahl von Einzelfällen Beihilfe geleistet zu haben zum Mord

- a) an ausländischen Zivilarbeitern und ehemaligen polnischen Kriegsgefangenen, die bei Verstößen gegen die ihnen auferlegten Lebensführungsregeln oder bei strafbaren Handlungen während ihres Arbeitseinsatzes im Reich unter der Tarnbezeichnung "Sonderbehandlung" ohne gerichtliches Urteil exekutiert wurden (= Ursprungsverfahren 1 Js 4/64 (RSHA),
- b) an ausländischen KL-Häftlingen, die "auf Befehl des RFSS" exekutiert wurden (= Ursprungsverfahren 1 Js 14-17/65 (RSHA)).

I.

Die Organisation und personelle Besetzung des Schutzhaftreferats des RSHA (IV C 2, ab 1. April 1944: IV A 6 b) sowie die Art und Weise der Bearbeitung von Schutzhaftvorgängen sind im Verfahren 1 Js 7/65 (RSHA) = 1 Ks 1/69 (RSHA) geklärt worden. Dort ist festgestellt worden, daß die genannten Beschuldigten während des Krieges als Sachbearbeiter für Einzelvorgänge in den sog. Buchstabenraten des Schutzhaftreferats tätig waren. Neben den "Buchstabenraten" bestanden im Referat IV C 2 eine "Allgemeine Rate", in der generelle Erlasse und Sammelvorgänge bearbeitet wurden, und die "Geheimrate". Die Sachbearbeiter dieser beiden Raten, Polizeioberinspektor F e u ß n e r und Regierungsamtman K e t t e n h o f e n sowie dessen Vertreter, Polizeioberinspektor B o n a t h , sind verstorben. Ebenso der stellvertretende Referatsleiter, Kriminalrat F ö r s t e r .

II.

Über die Beteiligung der Sachbearbeiter der "Buchstabenraten" des Schutzhaftreferats an Sonderbehandlungsverfahren gegen die oben genannten Personengruppen haben die Ermittlungen folgendes ergeben:

1) Sonderbehandlung von ausländischen Zivilarbeitern und ehemaligen polnischen Kriegsgefangenen

- a) Wie bereits im Ermittlungsvermerk vom 19. März 1968 (- 1 Js 4/64 (RSHA) -) ausgeführt (S. 152-154), verhängte das Schutzhaftreferat des RSHA in Sonderbehandlungsvorgängen gegen polnische Zivilarbeiter oder Kriegsgefangene schon zu Beginn des staatspolizeilichen Verfahrens auf Antrag des zuständigen Fachreferats des RSHA (IV D 2 bzw. IV A 1) oder der örtlichen Stapo-dienststelle gegen den betroffenen Polen die vorläufige Schutzhaft bis zur endgültigen Entscheidung über die Sonderbehandlung. Es veranlaßte ferner in den Vorgängen, in denen die endgültige Entscheidung nicht auf Sonderbehandlung, sondern auf Schutzhaft lautete, die dann jeweils noch erforderlichen Maßnahmen (vgl. Ermittlungsvermerk v. 19. März 1968, S. 170).

Aus zahlreichen Originalakten von Stapostellen ergibt sich, daß sowohl die vorläufige Schutzhaft als auch die endgültigen Schutzhaftmaßnahmen gegen Polen bis Mai 1943 in den einzelnen Buchstabenraten des Referats IV C 2 des RSHA bearbeitet wurden. Durch Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 4. Mai 1943 - IV C 2 - Allg.Nr. 42/156 wurden mit Wirkung vom 15. Mai 1943 die örtlichen Stapo-dienststellen ermächtigt, die Schutzhaft gegen polnische Häftlinge in eigener Zuständigkeit anzuordnen.

- b) Für die sonstige Bearbeitung von Sonderbehandlungsvorgängen gegen polnische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene waren innerhalb des RSHA grundsätzlich die Fachreferate zuständig, die auch die Exekutionsanordnungen den örtlichen Stapo-dienststellen übermittelten (vgl. Ermittlungsvermerk vom 19. März 1968, S. 148 - 172). Lediglich in zwei Einzelfällen haben sich bisher Hinweise dafür ergeben, daß auch das Schutzhaftreferat Exekutionsanordnungen erteilt hat, und zwar in den Fällen K o l n i e r z a k (Vermerk vom 19. Januar 1968 - 1 Js 4/64 (RSHA) - Nr. 631) und D o r a b i a (Vermerk vom 8. Dezember 1964 - 1 Js 4/64 (RSHA) - Nr. 66).

Dok.Bd.
E XLVII
Bl. 83-83c

Der polnische Zivilarbeiter Anton K o l n i e r z a k ist am 2. März 1944 im KL Stutthof exekutiert worden. Nähere Einzelheiten sind nicht bekannt. Aus einem Schreiben des Chefs des Rasse- und Siedlungs-Hauptamtes-SS-Rassenamt - vom 21. März 1944 ergibt sich nur, daß gegen ihn ein Sonderbehandlungsverfahren (vermutlich wegen verbotener Beziehungen zu einer deutschen Frau) anhängig war und daß er "gemäß Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 23. 2. 44 - IV C 2 Haft Nr. 6448g -" erschossen worden ist.

Dok.Bd.
IX
Bl. 44-116

Der polnische Zivilarbeiter Wladyslaw D o r a b i a l a , über den Originalakten der Stapostelle Saarbrücken und ihrer Außendienststelle Neustadt a.d.Weinstraße erhalten geblieben sind, hatte im September 1942 seine Arbeitsstätte verlassen und sich bis zu seiner Festnahme am 21. November 1943 in der Umgebung umhergetrieben. Mit Bericht vom 4. Februar 1944 beantragte die Stapostelle Saarbrücken beim Polenreferat des RSHA seine Sonderbehandlung wegen Arbeitsvertragsbruchs, Diebstahls und falscher Anschuldigung. Unter Bezugnahme auf diesen Bericht ordnete das RSHA mit FS vom 24. März 1944 - IV C 2 H.Nr. 6588g - gegen Dorabiala Schutzhaft bis auf weiteres und Überführung in das KL Mauthausen als Häftling der Stufe III an. Das FS enthält folgenden Zusatz:

"Dem Lager ist mitzuteilen, daß die Überführung im Rahmen der Aktion Kugel erfolgt.

Am letzten Einsatzort des Polen ist unter den fremdvölkischen Arbeitskräften aus dem Osten bekanntzugeben, daß D. wegen des von ihm gezeigten asozialen Verhaltens hingerichtet worden ist."

D o r a b i a l a wurde am 1. Mai 1944 in das KL Mauthausen verschubt und dort am 11. Mai 1944 durch Erhängen exekutiert. Am selben Tage wurde im KL Mauthausen - ebenfalls im Rahmen der Aktion "Kugel" - der Ostarbeiter Dimitri W a k i n erhängt, gegen den die Außendienststelle Ludwigshafen der Stapostelle Saarbrücken

ermittelt hatte (vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 - 1 Js 4/64 (RSHA) - Nr. 538). Die ihn betreffenden Akten konnten noch nicht aufgefunden werden. Es ist nicht bekannt, ob die Exekutionsanordnung ebenfalls vom Schutzhaftreferat des RSHA ergangen ist.

Die Ermittlungen über die Grundlagen und die Durchführung der Aktion "Kugel" - insbesondere über den Bearbeitungsweg innerhalb des RSHA sowie die Beteiligung des Schutzhaftreferats - sind noch nicht abgeschlossen. Die beiden bisher bekanntgewordenen Aktenzeichen - IV C 2 Heft Nr. 6448g - und - IV C 2 H.Nr. 6588g - zeigen jedoch, daß im Schutzhaftreferat derartige Vorgänge nicht in den Buchstabenraten sondern in der "Geheimrate" bearbeitet worden sind, deren Sachbearbeiter verstorben sind.

- c) Über die Sonderbehandlung von sog. Ostarbeitern ("Arbeitskräften aus dem altsovjetrussischen Gebiet") liegen außer den generellen Erlassen nur wenige Dokumente vor. Hinweise darauf, daß das Referat IV C 2 des RSHA in konkreten Einzelfällen Schutzhaft (vorläufig oder endgültig) gegen Ostarbeiter angeordnet hat, haben sich bisher nicht ergeben. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Ostarbeiter frühestens ab Ende 1941 im damaligen Reichsgebiet eingesetzt wurden, der grundlegende Erlaß des RFSS - S IV D - 208/42 (ausl.Arb.) - betr. den "Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten" am 20. Februar 1942 herausgegeben und die Zuständigkeit für Schutzhaftmaßnahmen gegen Ostarbeiter schon mit Erlaß des RFSS vom 27. Mai 1942 - S IV D - 293/42 (ausl.Arb.) - den örtlichen Stapodienststellen übertragen worden ist. Auch hinsichtlich der Übermittlung von Exekutionsanordnungen gegen Ostarbeiter liegen keine Anhaltspunkte für eine Mitwirkung des Schutzhaftreferats des RSHA vor. Alle insoweit bisher aufgefundenen Einzelanweisungen tragen das Aktenzeichen des zuständigen Fachreferats (IV D 5 c, ab 1. April 1944: IV B 2 a), darunter auch ein im Rahmen

der Aktion "Kugel" ergangener FS-Erlass (vgl. Fall B u g e r a , Vermerk v. 21. Juli 1966 - 1 Js 4/64 (RSHA) - Nr. 441).

Dok.Bd.
E XIII
Bl. 348-
369

- d) Sonderbehandlungsverfahren gegen Zivilarbeiter anderer Nationalitäten sind bisher nur in wenigen Fällen bekanntgeworden. Eine Beteiligung des Schutzhaftreferats kann in keinem konkreten Einzelfall nachgewiesen werden. Dokumentarisch ist nur der Vorgang gegen den "Protektoratsangehörigen" Eduard S l e c h t a belegt, der am 23. Juni 1944 im KL Mauthausen erschossen worden ist (vgl. Vermerk vom 21. Juli 1966 - 1 Js 4/64 (RSHA) - Nr. 515). Aus den Akten der Stapoaußenstelle Würzburg ergibt sich, daß Slechta sich bis zu seiner Verschubung nach Mauthausen nicht in vorläufiger Schutzhaft, sondern in Polizeihaft befand. Seine Exekution und Überstellung in das KL Mauthausen wurde durch Erlasse des "Tschechenreferats" des RSHA (IV B 2 c, vorher bis 30. 3. 1944: IV D 1) angeordnet.

2) Exekution von ausländischen KL-Häftlingen "auf Befehl des RFSS"

Hier kommen zwei Fallgruppen mit unterschiedlichem Befehlsweg in Betracht:

Fallgruppe A: Tötung von Häftlingen, die zur Exekution in das KL eingeliefert worden waren,

Fallgruppe B: Sonderbehandlung von Schutzhäftlingen wegen ihres Verhaltens im KL oder wegen Flucht.

(vgl. Einleitungsvermerke zu den Ursprungsverfahren 1 Js 14 - 17/65 (RSHA) vom 30. April bzw. 3. Mai 1965).

- a) Zur Fallgruppe A gehören außer den bereits unter II 1) erfaßten ausländischen Zivilarbeitern, deren Exekution in einem KL vollzogen worden ist, insbesondere Tötungen von Ausländern, die in den damals besetzten Gebieten festgenommen worden waren und wegen Sabotage, Widerstandshandlungen oder anderen Verstößen gegen die in den einzelnen besetzten Ländern erlassenen Anordnungen sonderbehandelt

wurden. Außerdem kommt auch der Vollzug von Vergeltungsmaßnahmen in Betracht.

Auch in diesen Fällen können die Buchstabensachbearbeiter des Schutzhaftreferats des RSHA durch vorläufige Schutzhaftanordnung an den Verfahren beteiligt gewesen sein. Ein ausreichender Nachweis dafür kann aber in keinem Einzelfall geführt werden, da die Einschaltung des Schutzhaftreferats von verschiedenen Umständen abhing. So von Zuständigkeitsbestimmungen und den Fristen für vorläufige Festnahmen, die für die einzelnen Opfergruppen unterschiedlich geregelt waren, ferner von der tatsächlichen Handhabung durch die ermittelnde Stapodienststelle und der Dauer des Verfahrens im jeweiligen Fall. Diese Einzelheiten könnten nur noch anhand von Originalakten aufgeklärt werden, die jedoch nicht erhalten sind.

- b) Bei der Fallgruppe B besteht der Verdacht, daß das Schutzhaftreferat des RSHA mindestens in der Weise an den Sonderbehandlungsverfahren mitgewirkt hat, daß es die über das WVHA eingehenden SB-Anträge der Lagerkommandanten an ein dafür zuständiges Fachreferat des RSHA weiterleitete und nach Abschluß des Verfahrens dem KL - wiederum über das WVHA - die Exekutionsanordnung übermittelte. Der weitere Verfahrensgang konnte noch nicht geklärt werden. Insbesondere steht nicht fest, ob die Entscheidung über den SB-Antrag - bzw. der gegebenenfalls dem RFSS vorzulegende Entscheidungsvorschlag - federführend durch das jeweilige Fachreferat oder nach Stellungnahme des Fachreferats bei IV C 2 bearbeitet worden ist.

Die Ermittlungen - auch im Parallelverfahren I Js 18/65 (RSHA) wegen Sonderbehandlung deutscher KL-Häftlinge - haben jedoch keine Anhaltspunkte dafür erbracht, daß derartige Sonderbehandlungsvorgänge im Schutzhaftreferat in den Buchstabenraten bearbeitet worden sind. Nach der sonstigen Aufgabenverteilung innerhalb des Referats muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß damit nur die (verstorbenen) Sachbearbeiter der Geheimrate befaßt waren.

III.

- a) Den Buchstabensachbearbeitern des Schutzhaftreferats kann somit nur eine Mitwirkung an Sonderbehandlungsverfahren gegen polnische Zivilarbeiter und Kriegsgefangene (vgl. oben II 1 a) nachgewiesen werden. Die Anordnung der vorläufigen Schutzhaft in diesen SB-Vorgängen ist objektiv als Beihilfe zum Mord zu werten.

Die rechtswidrigen Exekutionen wurden angeordnet, weil die Haupttäter die betroffenen Polen als "rassisch minderwertige Untermenschen" ansahen (vgl. Ermittlungsvermerk vom 19. März 1968 - 1 Js 4/64 (RSHA) - S. 218 - 222). Andere Mordmerkmale als "niedrige Beweggründe" können dagegen für die Haupttäter nicht festgestellt werden. Insbesondere sind Hinrichtungen durch Erhängen nicht generell als grausam anzusehen. Soweit sich in Einzelfällen Hinweise darauf ergeben haben, daß den Opfern bei der Exekution besondere Schmerzen oder Qualen zugefügt worden sind (z.B. Erdrosseln, statt Genickbruch), haben die für den Vollzug zuständigen örtlichen Dienststellen gegen die vom RSHA erlassenen Durchführungsbestimmungen für Exekutionen verstoßen. Diese besonderen Umstände können deshalb den früheren Angehörigen des RSHA nicht angelastet werden.

Die Buchstabensachbearbeiter des Schutzhaftreferats haben die Exekutionen gefördert, denn die vorläufige Schutzhaft wurde verhängt, um die Durchführung des jeweiligen Sonderbehandlungsverfahrens sicherzustellen. Die Anzahl der Einzelfälle, an denen jeder Sachbearbeiter des Referats IV C 2 mitgewirkt hat, ist nicht bekannt.

- b) In subjektiver Hinsicht besteht begründeter Verdacht, daß die Buchstabensachbearbeiter die Beihilfe in Kenntnis aller Tatumstände vorsätzlich geleistet haben. Ob dabei jeder von ihnen die Rechtswidrigkeit erkannt hat, kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Weitere Ermittlungen sind jedoch insoweit nicht erforderlich, weil die Strafverfolgung verjährt wäre.

Bd. II
Bl. 97 d. A.

Die erste richterliche Handlung gegen die Schutzhaft-
sachbearbeiter datiert vom 19. Februar 1965. Auf Grund
der Neufassung des § 50 Abs. 2 StGB beträgt die Verjäh-
rungsfrist für Beihilfe zum Mord aus niedrigen Beweg-
gründen nur noch 15 Jahre, wenn der Gehilfe nicht selbst
aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat. Bereits nach
dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen steht fest, daß
den Schutzhaftsbearbeitern - ebenso wie in dem gegen
sie geführten Strafverfahren 1 Ks 1/69 (RSHA) - nicht mit
hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden kann, daß sie
entweder die niedrigen Beweggründe der Haupttäter teilten
oder aus anderen ebenso verachtenswerten Motiven tätig
wurden.

2) Das Verfahren gegen die Beschuldigten **D i d i e r**,
J u n g n i c k e l, **K o s m e h l**, **K r a b b e**,
K r u n r e y, **K u b s c h**, **O b e r s t a d t**,
R e n d e l, **R o g g o n**, **S c h u l z** und
S p i e c k e r wird aus den Gründen des Vermerks zu 1)
eingestellt.

3) - 7) pp.

Berlin 21, den 9. November 1970

Bilstein
Erste Staatsanwältin

Der Untersuchungsrichter
bei dem Land - ~~Kammer~~ - Gericht

Berlin 21, ~~100~~
Turmstraße 91.

AZ.: IV VU 4.67

z. Zt. München, den 3. April 1968.

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Glöckner
als Untersuchungsrichter,

S t r a f s a c h e

Staatsanwalt Nagel
als Beamter der Staatsanwaltschaft

gegen W ö h r n und Andere

als Verteidiger,

wegen Mordes.

JO Sekr. Eberle,

als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

Auf Ladung - ~~verurteilt~~ - erschien
der Angeschuldigte Reinhold O b e r s t a d t .

Die Personalien des Angeschuldigten wurden
wie ^{im Personalheft} ~~BK~~ ~~BK~~ ~~OK~~ festgestellt.

Die Verfügung vom 12. April 1967 ¹²¹ Bd. XI Bl. 118/d.A.,
durch welche die Voruntersuchung eröffnet ist,
wurde ihm bekannt gemacht, soweit sie ihn betrifft.

Über sein Recht zum Einwand aus § 180 Abs. 1 StPO
wurde er belehrt.

Der Angeschuldigte wurde auf sein Recht hingewiesen,
sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur
Sache auszusagen.

Er erklärte:

Er erklärte:

Ich bin bereit, mich zur Sache einzulassen.

Mein Lebenslauf wurde mit mir durchbesprochen. Was ich hierzu in meiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 8.12.1966 und in meinem handschriftlichen Lebenslauf vom 5.12.1966 gesagt habe, ist richtig. Ich mache das dort Gesagte zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung.

Ich ergänze meinen Lebenslauf wie folgt:

Meine erste Ehe schloß ich im Jahre 1935 mit Hedwig, geb. Nürnberg. Meine drei Kinder sind aus dieser Ehe hervorgegangen. Meine zweite Ehe ist kinderlos.

~~Nach~~ ~~meiner~~ Entlassung aus der Wehrmacht im Jahre 1945 erfolgte aus dem Grunde, weil ich kurz vor dem Zusammenbruch in Hof einer Wehrmachtseinheit zugeteilt worden war und Wehrmachtuniform ohne Dienstgradabzeichen trug. Der Entlassungstag war der 17.6.1945. Dieser Tag ist mir deshalb erinnerlich, weil es der Geburtstag meines Bruders ist. Ich begab mich nach Bodenburg bei Salzdetfurth und arbeitete dort bis 1948 als Fabrikarbeiter in einer Zuckerrfabrik. Durch einen Freund aus Tilsit erhielt ich in dessen Auslieferungslager für eine Textilfirma eine Anstellung als kaufmännischer Angestellter in Düsseldorf. Diese Tätigkeit versah ich drei Jahre bis November 1951 Nachdem ich zunächst bei der Regierung in Düsseldorf als Angestellter tätig war, wie ich auf Seite 8 meiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung angegeben habe, wurde ich später, den Zeitpunkt weiß ich nicht mehr, in das Beamtenverhältnis übernommen, und zwar als Regierungsinspektor.

Am 1.4.1955 erfolgte meine Einstellung bei der Industrie- und Handelskammer in Krefeld als Büroleiter (Bürodirektor). Meine Besoldung erfolgte zunächst nach A 12, später nach A 13 und zuletzt nach A 14. Seit Juli 1967 bin ich vom Dienst suspendiert wegen des vorliegenden Verfahrens unter Zahlung von 50 % meiner Dienstbezüge.

Zur Zeit halte ich mich in München bei meiner Tochter auf. Meine Anschrift ist München-Forstenried, ~~Königsplatz~~ Filchnerstr. 74. Hier werde ich mich noch etwa vier bis fünf Wochen aufhalten. Darnach werde ich mich voraussichtlich bei meiner anderen Tochter in Neumünster (Schleswig-Holstein), Ilsahlstr. 21 bei Philipps aufhalten.

Meine Anschrift in Krefeld lautet Roonstr. 5. Dort wohnt zur Zeit nur meine Ehefrau.

Von der Entnazifizierung hatte ich nach dem Kriege zwar gehört, fühlte mich aber nicht verpflichtet, mich entnazifizieren zu lassen, zumal ich in einem Privatbetrieb tätig war. Als ich 1951 bei der Regierung in Düsseldorf als Angestellter anfang, war die Entnazifizierung zwar noch nicht endgültig abgeschlossen; es hat aber niemand gefragt, ob ich entnazifiziert worden sei oder nicht.

Zur Sache:

Im Schutzhaftreferat erhielt ich nach kurzer Einarbeitung durch den Oberinspektor Meißner die Arbeitsrate mit den Buchstaben R u. S sowie Qu. Diese Rate behielt ich bis zur Verlegung des Referats nach Prag. In Prag wurde mir die Rate mit den Buchstaben M und St zugeteilt.

Aus meinem Personalheft wurde mir die Urkunde vom 26.5. 1944 Bl. 98 zur Einsichtnahme vorgelegt. Dazu erkläre ich:

Der Buchstabe V gehörte in Prag nicht zu meiner Arbeitsrate. Wenn die Urkunde meine Unterschrift enthält, so kann ich höchstens vertretensweise in diesem Einzelfall die Sache bearbeitet haben.

Ich war weder in Berlin, noch in Prag in meiner Arbeitsrate versackt, daß ich Hilfe gebraucht hätte. Mir war mithin kein Hilssachbearbeiter zugeteilt worden.

Die Schutzhaftanträge gingen von Staatspolizei - bzw. Leitstellen des Reiches ein. An Anträge, die vom BdS in den Haag eingingen, kann ich mich auch nach Vorhalt der Aufstellung im Ergänzungsbericht zu dem Ermittlungsvermerk vom 10.1.1968 nicht erinnern. Ich habe mich von dieser Aufstellung überzeugt, daß eine größere Anzahl von Holländern (Juden), deren Anfangsbuchstaben ihres Familiennamens in mein Arbeitsressor fielen, vom RSHA in Schutzhaft genommen worden sind. Aber wie gesagt, mir ist heute nicht mehr erinnerlich, daß ich im Februar 1941 auf Antrag des BdS in den Haag holländische Juden in Schutzhaft genommen habe bzw. mit deren Inschutzhaftnahme befaßt war. Diese Neuanträge, die aus einem Tatbericht, Beschuldigten-, gegebenenfalls Zeugenvernehmungen, Karteikarten, Lichtbildern sowie einem ärztlichen Zeugnis bezüglich Haft- und Lagerfähigkeit des Betroffenen bestanden, gingen meiner Erinnerung nach über die allgemeine ~~Erkenntnisnahme~~ zunächst über den Referatsleiter Dr. Berndorff, der sie abzeichnete und dann zu den Sachbearbeitern der jeweils zuständigen Arbeitsrate. Wer die Verteilung auf die Arbeitsraten vornahm, weiß ich heute nicht mehr.

Nach registraturmäßiger Behandlung des Neueingangs erhielt ich ihn zur Bearbeitung von meinem Registrator vorgelegt.

Den Neueingang habe ich zunächst mit einem Stempel versehen "dem Referat . . . mit der Bitte um Stellungnahme übersandt". Nach einigen Tagen, mitunter erst nach einer Woche, kamen die Akten mit der Stellungnahme des Sachreferats zurück. Ich habe bei allen Neueingängen, ohne Rücksicht welcher Kategorie der Betroffene angehörte, eine Stellungnahme des Sachreferats herbeigeführt. Ich kann heute nicht mehr sagen, ob ich es auf Grund einer Vorschrift oder einer Anordnung oder Weisung meiner Dienstvorgesetzten tat; ich weiß nur, daß es im Referat allgemein so üblich war, und habe es demgemäß auch so gehalten.

Nach positiver Stellungnahme des Sachreferats zu dem Antrag der Stapostelle entwarf ich die Schutzhaftverfügung. Wenn ich mit dem Antrag und der Stellungnahme des Sachreferats nicht einverstanden war, hatte ich die Möglichkeit, die Stapostelle bzw. das Sachreferat in meinem Sinne umzustimmen. Blieb der Versuch erfolglos, war ich gehalten, die Schutzhaftverfügung zu entwerfen. Ausschlaggebend für die Inschutzhaftnahme war neben der Stapostelle die Stellungnahme des Sachreferats. Den Sachbearbeiter des Schutzhaftreferats war es verwehrt, eine eigene Prüfung über Zulässigkeit, Zweckmäßigkeit und Angemessenheit einer Inschutzhaftnahme gemäß § 1 der VO über Schutzhaft vom 25.1.1938 anzustellen. Das Schutzhaftreferat hatte keine sachliche Entscheidungsbefugnis bezüglich der Inschutzhaftnahme, sondern war nur eine ausführende Stelle in dem Sinne, daß ihm die technische Durchführung der Inschutzhaftnahme, die Überwachung der Haftprüfungstermine, die Verwaltung der Schutzhaftakten, die Korrespondenz mit den Angehörigen Inhaftierter und die Durchführung der Entlassung aus dem KL oblag.

Mir ist nicht rememberlich, ob eine Anordnung Müllers oder Dr. Berndorffs an uns Sachbearbeiter vom Schutzhaftreferat ergangen war, daß den Stellungnahmen der Sachreferate zu entsprechen sei. Ich erinnere mich aber, daß mir Meißner bei meiner Einarbeitung gesagt hat, daß das Sachreferat ausschlaggebend sei und eine positive Stellungnahme zu einem Antrag der Stapostelle auf Inschutzhaftnahme für mich die Absetzung der Schutzhaft bedingte.

Mir ~~ist~~ sind auch Fälle rememberlich, in denen ich nach fruchtlosem Versuch, die Stapostelle oder das Sachreferat umzustimmen, den Vorgang Dr. Berndorff vorgetragen habe, worauf eine Vorlage bei Müller mit dem Ziel, seine Entscheidung herbeizuführen, gemacht wurde. Müller entschied dann, und diese Entscheidung war in jedem Falle bindend.

Aus der Akte Falkner wurde mir die Schutzhaftanordnung vom 11.2.1943 - Bl. 46 u. 48 Rs.- zur Einsichtnahme vorgelegt: Ich erinnere mich, daß auch ich dieses Formular für die Absetzung von Schutzhaftverfügungen verwendet habe. Meiner Erinnerung nach füllten bereits die

Stenotypisten die Ziffer 3 dieser Verfügung dahin aus, daß sie "Amtschef IV" einsetzten. Die Schutzhaftverfügung wurde von mir als dem Sachbearbeiter abgezeichnet, ging dann zur Dr. Berndorff, der ebenfalls abzeichnete, darauf zum "Amtschef IV", der die Kenntnisnahme vermerkte und dann wieder zurück zu Dr. Berndorff, der die Schutzhaftverfügung mit dem Faksimilcstempel "Heydrich" und später "Dr. Kaltenbrunner" stempelte. Nachdem die Schutzhaftverfügung unterstempelt war, ging der Vorgang zur Fernschreibstelle, die das Fernschreiben mit der Schutzhaftanordnung der Stapostelle übermittelte.

Daß vor Mai 1940 das Verfahren so gehandhabt wurde, daß die roten Schutzhaftbefehle im Schutzhaftreferat selbst ausgeschrieben und unterstempelt wurden, und in dreifacher Ausfertigung zugleich mit der Schutzhaftanordnung per Schnellbrief den Stapostellen zugingen, ist mir heute ^{noch} nicht ~~immer~~erinnerlich, jedoch ist mir der Zeitpunkt des Wechsels nicht mehr in Erinnerung.

Mir wurde die Photokopie der Schutzhaftverfügung vom 7.7.1943 im Dokumentenband 7 Blatt 125 u. 126, die mein Handzeichen trägt, zur Einsichtnahme vorgelegt; ich habe mich davon überzeugt, daß die Ziffer 3 dieser Verfügung unausgefüllt ist, diese Verfügung mithin nicht dem "Amtschef IV" zur Kenntnis gebracht worden ist. Demnach muß es wohl so gewesen sein, daß der Amtschef nicht von jeder Schutzhaftverfügung Kenntnis erlangt hat. Dies ist eine Folgerung von mir, aus eigener Erinnerung weiß ich das heute nicht mehr.

Der mir aus dem Dokumentenband 7 - Blatt 6 u. 7 - zur Einsichtnahme vorgelegte Stufenplan vom 2.1.1941 ist mir in der vorliegenden Form nicht bekannt gewesen. Ich habe ihn damals nicht zu Gesicht bekommen. Ich wußte lediglich aus Dienstbesprechungen bei Dr. Berndorff, daß die Konzentrationslager ab 1941 in Lagerstufen eingeteilt waren. Ich berichtete mich, ich kann heute nicht mehr sagen, ob es 1941 war; jedenfalls war es im Laufe des Krieges.

Die Einstufung der Lager richtete sich nach den dortigen Arbeitsbedingungen für Häftlinge. Von Dr. Berndorf wußte ich, daß in Mauthausen als dem Lager der Stufe 3 Steinbrucharbeiten zu verrichten waren. Die Arbeiten in den Lagern der beiden anderen Stufen waren mir nicht bekannt. Die Einweisung der Häftlinge erfolgte nach der Schwere ihrer Verfehlung und innerhalb der gleichen Stufe nach der Belegungsstärke der gleichen Stufe. Welche Lager zu welchen Stufen gehörten, ist mir heute nicht mehr erinnerlich.

Wenn ich eine von der Stapostelle vorgeschlagene und vom Sachreferat befürwortete härtere Lagerstufe eigenmächtig ermäßigte, so wurde das von Dr. Berndorf durchgestrichen; es hätte also gar keinen Zweck gehabt, von der vorgeschlagenen bzw. befürworteten Lagerstufe abzuweichen.

Zu Haftprüfungen habe ich mich bereits in meiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung eingehend geäußert. Ich wiederhole das dort Gesagte hiermit. Hinzufügen möchte ich, daß die Stellungnahmen bzw. das Führungszeugnis des Lagerkommandanten bei der Frage der Entlassung eines Häftlings ausschlaggebend war. Wenn der Lagerkommandant erklärte, daß der Zweck der Unterbringung noch nicht erreicht sei, so konnten in der Regel daran weder das Sachreferat, das Schutzhaftreferat oder die Stapostelle daran etwas ändern. Mir sind aber Fälle erinnerlich, in denen Schutzhäftlinge durch die ständige Weigerung eines Lagerkommandanten der Entlassung zuzustimmen, Jahre lang einsaßen, obwohl die Stapostelle und das Sachreferat eine Entlassung befürworteten. In diesen Fällen berichteten wir, d.h. Dr. Berndorf, vom Amtschef unterschrieben an den Inspekteur der KL über den Fall. Meiner Erinnerung nach hatten diese Ersuchen um Freilassung stets Erfolg.

Bestand allgemeine Übereinstimmung, daß der Häftling entlassen werden könnte, so entwarf ich die Entlassungsverfügung, welche Dr. Berndorf oder sein Vertreter unterschrieb.

Bei Entlassung eines Schutzhäftlings wurden die Akten durch die sog. Abschlußverfügung abgeschlossen. Ich kann mich heute nicht mehr erinnern, ob ich diese Abschlußverfügung selbst unterschrieben oder nur abgezeichnet habe, so daß dann der Referatsleiter oder sein Vertreter unterschrieb.

Ob von der Entlassung des Schutzhäftlings das Sachreferat jeweils unterrichtet wurde, sei es schriftlich, sei es durch Aktenübersendung auf dem Wege zur Aktenhauptverwaltung, vermag ich heute nicht mehr zu sagen.

Beim Ableben eines Schutzhäftlings erhielt das Schutzhaftreferat durch das KL ein Fernschreiben unter Angabe von Todestag und Todesursache. Ich entsinne mich nicht, daß in diesem Fernschreiben jeweils angegeben war, seit wann der Verstorbene im Lager einsaß. Einige Zeit später kamen die ärztlichen Papiere über den Verstorbenen, d.h. ein Arztbericht über Krankheitsverlauf und Krankheitsursache, möglicherweise noch ein Anschreiben des Lagerkommandanten. Ob im Laufe des Krieges nur ein Fernschreiben einging, weiß ich heute nicht mehr.

Nach Eingang einer solchen Todesmeldung wurde die Akte registraturmäßig abschließend behandelt und mir zur Absetzung der Abschlußverfügung sodann vorgelegt. Ob ich diese Abschlußverfügung unterschrieben oder nur abgezeichnet habe, und ob Dr. Berndorff sie unterschrieben hat, weiß ich heute gleichfalls nicht mehr. Ich weiß ebenfalls nicht, ob dem Sachreferat von dem Todesfall entweder schriftlich oder durch Aktenzugang Mitteilung gemacht wurde.

Befragt, ob ich eine Statistik oder Strichliste oder eine Meldung an Feußner oder den Referatsleiter oder seinen Vertreter jeweils monatlich gemacht habe, getrennt nach Neueingängen, Einschutthaftnahmen, Entlassungen aus dem KL, sowie Todesfällen: Ich kann mit Sicherheit ausschließen, daß ich dergleichen erstellt oder gemeldet habe.

Aus den Sterbemitteilungen, die mir aus dem Dokumentenband IV vorgelegt wurden, habe ich gesehen, daß in der Regel die Todesmitteilungen auch das Datum der Einlieferung des Schutzhäftlings ins KL enthalten. Aus der Erinnerung ist mir das nicht mehr bekannt.

Wenn ich in meiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung die Zahl der Neueingänge in meiner Arbeitsrate mit täglich ca. zehn angegeben habe, so ist diese Zahl, wie ich mich an Hand der Haftnummer aus 1942 bzw. 1944 überzeugt habe, zu niedrig gegriffen; die Zahl der Neueingänge kann für meine Arbeitsrate annähernd zwanzig täglich gewesen sein.

Eine Prozentzahl der Neueingänge bezüglich jüdischer Schutzhäftlinge kann ich nicht nennen. Mit Sicherheit kann ich sagen, daß zu Beginn meiner Sachbearbeitertätigkeit nur sehr wenig Anträge von gegen Juden gingen. Nach der Kristallnacht schwoll der Anteil der Juden sprunghaft an. Diese Juden, die im Rahmen einer Sonderaktion in die KL kamen, wurden in relativ kurzer Zeit fast ausschließlich wieder entlassen. Mir ist auch bekannt, daß damals bis Anfang des Krieges die Auswanderung von Juden seitens aller Partei- und Staatsdienststellen stark gefördert wurde.

Den Erlaß Himmlers vom 10.4.1940 Seite 3 b im Dokumentenband 7 habe ich damals nicht zu Gesicht bekommen. Möglicherweise habe ich in einer Dienstbesprechung bei Dr. Berndorf erfahren, daß ab diesem Zeitpunkt Entlassungssperre für Juden aus dem KL angeordnet worden ist. An die Dienstbesprechung in der uns dies mitgeteilt wurde, kann ich mich heute nicht mehr erinnern. Mir ist noch erinnerlich, daß ich nach diesem Zeitpunkt bei Juden keine Stellungnahme zur Haftprüfung und keine Führungszeugnisse vom KL mehr angefordert habe, weil eine Entlassung gegenstandslos war. Ich habe die betreffenden Akten nur formell von Frist zu Frist gälteig gestellt.

Der Anteil von Schutzanträgen gegen Juden oder den einlaufenden Neueingängen nach diesem Zeitpunkt kann ich weder in konkreten Zahlen, noch in Prozentzahlen angeben. Ich weiß auch nicht mehr genau, ob sich die Schutz-

haftanträge gegen Juden im Verlaufe des Krieges häuften und ab Mitte bis Ende 1943 wieder abnahmen. Ob es sich bei einem ~~Schutz~~ Schutzhaftantrag einen Juden betraf, war für mich leicht aus dem Antrag selbst zu erkennen, da die Stapostellen einen Juden auch als solchen kennzeichneten, sowie aus der Tatsache, daß sich in jedem Falle das Judenreferat um Stellungnahme zur Frage der Einschutzhafnahme ersuchte.

Die Sondererlasse gegen Juden aus Dokumentenband 8 - Bl. 76 - 127 und 133 - 154 - wurden einzeln mit mir durchbesprochen. Dazu erkläre ich, daß ich all diese Sondererlasse gegen Juden selbst nicht zur Einsichtnahme vorgelegt erhalten habe. Ob Dr. Berndorf und Sachbearbeiter bei Dienstbesprechung über alle diese Sondererlasse uns inhaltlich unterrichtet hat, weiß ich heute nicht mehr.

Heute besinne ich mich noch auf das Verbot des Geschlechtsverkehrs zwischen Juden und Arierern, der Verpflichtung der Juden, den Stern zu tragen und den Zwangsvornamen Sarah oder Israel zu führen, Empfang besonderer Lebensmittelkarten und Einkaufsbeschränkungen; der jüdische Ausweis war durch ein großes, schwarz aufgedrucktes "J" gekennzeichnet.

Aus dem Gedächtnis erinnere ich mich nicht mehr, ob und gegebenenfalls wegen welcher Verstöße Juden in meiner Arbeitsrate in Schutzhaft genommen worden sind.

Aus den Einzelfällen im Ermittlungsvermerk wurden mir die Schutzhaftbegründungen in den Fällen R 10, 15, S 1, 7, 17, 20, 23, 25, 37 zur Einsichtnahme vorgelegt: Ich habe mich auf Grund dieser Einzelfälle davon überzeugt, daß in meiner Arbeitsrate auch Juden in Schutzhaft genommen wurden wegen Verstößes gegen eine Judenbestimmung, insbesondere der Verordnung über die Kennzeichnungspflicht der Juden. Aus diesen Begründungen ist mir ersichtlich, daß ich damals diese Judenbestimmungen und die Strafbarkeit eines Verstoßes der Juden inhaltlich gekannt habe.

Ich empfand das damals schon, daß die Sonderbestimmungen gegen Juden und insbesondere die Inschutzhaftnahme bei Verstößen ~~für~~ unangemessen war, und zwar hart und ungerecht.

Aus Dokumentenband 7 wurde mir der Erlaß über die Einweisung von Jüdinnen nach Auschwitz und der Erlaß auf Seite 18 betreffend Einweisung von Juden nur noch in das KL Auschwitz vom 5.11.1942 zur Einsichtnahme vorgelegt. Ich kann heute aus dem Gedächtnis nicht mehr angeben, ob ~~u~~ ich diese beiden Erlasse damals selbst zu Gesicht bekommen habe. Sollte dies nicht der Fall gewesen sein, so werde ich von beiden Erlassen inhaltlich bei einer ~~xxxxxxx~~ Dienstbesprechung von Dr. Berndorff erfahren haben. Ich möchte meinen, daß von diesem Zeitpunkt ab alle Juden nach Auschwitz eingewiesen worden sind, ohne daß ich mich heute daran erinnern kann.

Beim Ableben eines jüdischen Schutzhäftlings ging im Schutzhaftrateferat zunächst auch die Sterbemitteilung per Fernschreiben ein; hier folgten später die anderen Papiere, ärztliche Bescheinigung oder Todesbericht, wie ich es zuvor schon geschildert habe. Mir ist nicht erinnerlich, daß beim Ableben eines Juden nur ein Fernschreiben gekommen ist, oder sogar nur eine listenmäßige Benachrichtigung erfolgte, entsprechend des Erlasses vom 21.11.1942 in Dokumentenband 7 - Blatt 21 u. 22 -. Mir ist dieser Erlaß eben zur Einsichtnahme vorgelegt worden. Ich möchte me nen, daß ich diesen nicht zu Gesicht bekommen habe, zumal er unter " Geheim" lief. Eine listenmäßige Todesmeldung habe ich nie gesehen. Eine Liste muß meiner Erinnerung nach wahrscheinlich von Feußner auseinandergetrennt worden sein, so daß jeder Sachbearbeiter nur die Verstorbenen seiner Rate erhielt. Diese Listen ersetzten dann die bisherigen Einzeltodesmeldungen.

Wieviele Todesmeldungen von jüdischen Häftlingen in meiner Arbeitsrate eingegangen sind, kann ich heute auch nicht mehr annähernd sagen. Ich vermag auch nicht mehr zu sagen, ob die Todesquote von Juden in bestimmten Jahren

größer war als in anderen Jahren, etwa zu Ende des Krieges. Ob aus Auschwitz insbesondere ab 1943 besonders viele Todesmeldungen eingingen, weiß ich heute nicht mehr. Mir ist erinnerlich, daß Mauthausen viele Todesfälle meldete.

Ich habe keine Berechnungen an Hand der Todesmitteilungen angestellt, wie lange ein Jude im KL gelebt hatte. Ich hätte diese Feststellung natürlich an Hand der Akten ohne weiteres treffen können. Ich habe auch keine Betrachtungen darüber angestellt, daß die Lebenserwartung eines jüdischen Schutzhäftlings im KL gering war.

An die Wahrheit der angegebenen Todesursachen habe ich bis zum Zusammenbruch geglaubt, auch wenn die Todesursache Herz- und Kreislaufschwäche und Herzversagen auffällig oft aufgetreten sind. Ich habe geglaubt, daß unter den schlechten Lebensverhältnissen, der geringen Verpflegung und der harten Arbeit die Menschen sich schnell verbrauchen und an Herz- und Kreislaufschwäche oder an allgemeiner Entkräftung starben. Eins war mir damals schon klar, daß ein KL ein Ort war, an dem es sich schneller starb als in Freiheit, bedingt eben durch die dortigen Verhältnisse und gleichgültig, ob es sich um einen Juden handelte oder nicht.

Wenn mir vorgehalten wird, daß Juden wegen Verstößen gegen erkanntermaßen unrechtmäßiger Verordnungen an Orte verbracht wurden, an denen es sich schneller starb als in Freiheit, die also praktisch wegen einer Übertretung zu potentiellen Todeskandidaten gemacht wurden, so ist das nicht nur hart, sondern völlig ungerechtfertigt. Ich habe meine Arbeit im Schutzhaftreferat alle Zeit nur mit Widerwillen verrichtet, insbesondere, als ich dann während des Krieges und der Kriegsverhältnisse die Todesfälle mehrten. Bereits 1938, kurze Zeit nach meinem Diensteintritt, habe ich alles versucht, zu meiner früheren Dienststelle in Tilsit zurückversetzt zu werden. Mein schriftliches Versetzungsgesuch gab der stellvertretende Referantsleiter, Kriminalrat Lindow, gar nicht erst weiter.

Dr. Berndorff hat mir mein Versetzungsgesuch längere Zeit lang verübelt.

Ich habe noch mehrfach meine Versetzung zu erreichen versucht, wie ich es in meiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung auf Blatt 17 eben gehört habe.

Daß es Juden in Freiheit schlechter hatten als Arier, sie bekamen z.B. geringere Lebensmittelzuteilungen und keine Sonderzuteilungen und waren durch die Judenverordnungen Beschränkungen in ihrer Lebenssphäre ausgesetzt, war mir damals bekannt. Hieraus hatte ich gefolgert, daß es die Juden im KL wahrscheinlich auch schwerer haben werden, als die übrigen Häftlinge, sei es verpflegungs- oder arbeitsmäßig.

Ich war nie Antisemit gewesen und hatte keinerlei Abneigung gegen Juden gehabt. Sie taten mir leid, und ich habe die Maßnahmen, die über sie verhängt wurden, bedauert.

Aus dem Nachtrag zum Ermittlungsvermerk vom 14.7.1967 wurde mir auf Seite 13 der Fall Rosenzweig zur Einsichtnahme vorgelegt.

Wenn ich auf Seite 18 meiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung gesagt habe, von Judendeportationen sei mir damals nichts bekannt gewesen, so möchte ich dies heute in der krassen Form nicht aufrechterhalten. Ich werde sicher in der einen oder anderen Form damals erfahren haben, daß Juden nach dem Osten evakuiert werden. Daß sie in den KL tatsächlich umgebracht wurden, habe ich damals nicht gehört, das weiß ich ganz genau. Ein Judentransport habe ich selbst nicht gesehen; auch das Lager in der Schulstraße in Berlin, in dem zum Transport bestimmte Juden gesammelt wurden, habe ich nicht gesehen, von der Existenz dieses Sammellagers auch nichts gewußt.

Aus dem Ermittlungsbericht wurden die Einzelfälle mit den Buchstaben R u. S sowie aus dem Nachtrag Betreffend Fälle Berlin ebenfalls diejenigen mit den Buchstaben R u. S mit mir durchbesprochen und zur Einsichtnahme vorgelegt, soweit sie bis Oktober 1945 angefallen sind.

Auf Grund der Einzelfälle habe ich mich überzeugt, daß in vielen Fällen jüdische Schutzhäftlinge sehr bald nach ihrer Einlieferung verstarben. Die Benachrichtigung von einer Überstellung eines Häftlings von einem in ein anderes Lager erhielt ich jeweils. Im Fall Segal auf Seite 8 des Nachtrags. Berlin zum Ermittlungsbericht wurde diese jüdische Schutzhäftling am 25.10.1942 im KL Auschwitz überstellt und verstarb dort bereits am nächsten Tage, wie ich gesehen habe. Diese kurze Lebensspanne hat mich damals deshalb nicht stutzig gemacht, weil ich damals darauf nicht geachtet habe und - wie schon gesagt - keine Berechnungen angestellt habe.

Die vielen Todesursachen speziell aus Mauthausen mit der Angabe "auf der Flucht erschossen" sind mir zwar aufgefallen. Ich erklärte für diesen Umstand aber damit, daß die Häftlinge den Tod gesucht haben, indem sie in die Postenkette gelaufen waren, weil sie vielleicht nicht den Mut gehabt haben, sich selbst umzubringen, vielleicht hatten sie auch nicht die Möglichkeit dazu. Wie es in den KL zugeht, insbesondere in Mauthausen, habe ich damals nie erfahren.

Fortsetzung der Vernehmung am 4.4.1968 mit denselben Beteiligten um 13.30 Uhr.

Mir ist aus dem ersten Nachtrag vom 14.7.1967 zum Ermittlungsvermerk auf Seite 16 der Fall Reiff zur Einsichtnahme vorgelegt worden:

Ich weiß nicht mehr zu sagen, auf welchen Umstand es zurückzuführen ist, daß die Schutzhaftanordnung ausdrücklich vermerkt, daß der nach Buchenwald eingewiesene Reiff ohne Genehmigung von IV C 2 nicht nach Auschwitz überführt werden durfte.

Dieser Fall ist eine ganz aussergewöhnliche Ausnahme. Ich erinnere mich nicht, daß mir damals ein gleichgelagerter Fall untergekommen ist.

Ich weiß auch nicht mehr, ob ich diesen Fall Reiff überhaupt bearbeitet habe. Ich erinnere mich nämlich, daß ich im August 1943 - den Zeitpunkt weiß ich heute nicht mehr - in Berlin-Steglitz mit meiner Wohnung ausgebombt wurde. Der Fall selbst ist mir natürlich heute

nicht mehr erinnerlich, selbst wenn ich ihn auch bearbeitet haben sollte.

Ich weiß heute noch, daß das sog. Altersghetto Theresienstadt zur Überstellung von alten und arbeitsunfähigen Juden vorgesehen war. In Theresienstadt waren die Lebensbedingungen ungleich besser, als im KL. Ich erinnere mich, daß vom Schutzhaftreferat und auch von mir selbst in geeigneten Fällen Schutzhäftlinge statt ins KL nach Theresienstadt eingewiesen wurden. Dr. Berndorff hatte uns Sachbearbeitern in einer Dienstbesprechung auf diese Möglichkeit hingewiesen.

Mir ist aus meinem Personalheft die Urkunde Blatt 22 zur Einsichtnahme vorgelegt worden. Daß die Haftprüfung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlieferung ins KL festgesetzt worden ist, erkläre ich damit, daß, wie es in dem Schreiben heißt, Himmler eine längere Schutzhaft angeordnet hat. Ein kürzerer Haftprüfungstermin mit dem Ziel, die Entlassung herbeizuführen, wäre bei dieser Sachlage völlig aussichtslos gewesen. Da Himmler selbst die Schutzhaft angeordnet hatte, konnte ich nicht anders, als die Schutzhaftverfügung zu entwerfen, selbst wenn das Strafverfahren gegen den Betroffenen eingestellt worden war. Da Himmler die Schutzhaft anordnete, konnte auch er nur über die Entlassung entscheiden. In diesen Fällen, die nur selten vorkamen, pflegte sich Müller herauszuhalten.

Mir ist aus meinem Personalheft das Blatt 48 vorgehalten worden, sowie Blatt 49. Ich habe mir diese Urkunden noch einmal durchgesehen und wiederhole das, was ich in meiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung auf Seite 10 u. 11 gesagt habe. Das Schreiben Blatt 48, das ich im Auftrag unterschrieben habe, ist die Mitteilung an die Stapo Düsseldorf über die erfolgte ablehnende Entscheidung zu einem Entlassungsgesuch. Die Entscheidung selbst habe ich nicht getroffen, sondern nur davon Mitteilung gemacht. Genauso verhält es sich bei dem Schreiben Blatt 49. Die Entscheidung, die Stefan nach Auschwitz zu überführen, habe ich nicht getroffen, sondern

ebenfalls die Stapo Düsseldorf nur unterrichtet.

Das Protokoll vom 8.12.1966 meiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung habe ich soeben noch einmal durchgelesen. Ich wiederhole das dort Gesagte und mache es zum Gegenstand meiner jetzigen richterlichen Vernehmung, soweit es hierzu nicht im Widerspruch steht.

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben.

Reinhold Herrmann

